Sicherheitspolizei und Theater.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Maximilian Reschreiter

Rechtskandidat aus München.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Meinem Vater!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einführung:
Die Beschränkung der Freiheit des einzelnen zum Wohle der Gesamtheit.

Sicherheitspolizei und Theater. 4

A. Die Sicherheitspolizei.
I. Polizei im allgemeinen.
a) Begriff und Umfang der Polizei 4
b) Gegenstand der Polizei 6
c) Arten der Polizeitätigkeit 6
II. Sicherheitspolizei im besonderen 7

B. Die Theatersicherheitspolizei.
I. Allgemeines: Über die Gründe einer Theatersicherheitspolizei: besondere Gefahren der öffentlichen Aufführung von Bühnenwerken. 9
II. Zensur.
a) Begriffsbestimmung der Zensur 12
b) Grundriß ihrer Entwicklung 13
c) Untersuchungen über ihre Rechtsbeständigkeit 16
d) Die Handhabung der Zensur 21
1. Ihre Arten 21
2. Kritik der inneren Berechtigung dieser Arten 23
e) Die rechtliche Bedeutung von Aufführungserlaubnis und -verbot 35
III. Vorstellungspolizei.
1. Theatergebäudepolizei 42
2. Vorstellungspolizei im engeren Sinne: Abwehr von Störungen durch:
a) Zuschauer 44
b) Schauspieler 46
c) Unternehmer 48
3. Zulässigkeit der Vorstellungspolizei 50
4. Anhang: Die Theaterdelikte 52
a) Kriminaldelikte 53
b) Polizeidelikte 56

Literaturverzeichnis.

v. Bernewitz, Gewerbeordnung. Bd. 1. 7. Aufl. Leipzig 1901.
Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. Leipzig 1872.
Binding, Die Normen und ihre Übertretung. Leipzig 1872.
Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Bd. 2. 2. Abt. Leipzig 1905.
Bluntschli, Staatswörterbuch. Bd. 10. Artikel: Theater. Stuttgart und Leipzig 1867.
Burghard, Das Recht der Schauspieler. S. 30—31. Stuttgart 1896.
Deutsche Juristenzeitung. 5. Jahrg. Nr. 11.
Deutsche Bühnengenossenschaftszeitung 1908.
Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. §§ 81—83. Leipzig 1895.
de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung. Berlin 1908.
Guichard, De la législation du théâtre en France. Paris 1880.
Hänel, Deutsches Staatsrecht. Leipzig 1892.
Jahrbücher des Kgl. Sächs. Oberverwaltungsgerichts. Bd. 1, 2 u. 10.
v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung. Bd. 1. 4. Aufl. München 1903.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 4. Aufl. Leipzig und Tübingen 1901.
Leuthold, Theaterpolizei. In Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 2 S. 625, 626. Leipzig und Freiburg 1894.
Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 17. Aufl. Berlin 1908.
Mayer, Otto, Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.
Meyer, Georg, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis, Löning Bd. 7. 1901.
Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Leipzig 1893.
v. d. Mosel, Handwörterbuch des sächsischen Verwaltungsrechts. Leipzig 1907.
Mohl, System der Präventivjustiz. 3. Aufl. Tübingen 1866.
Mohl, Die Polizeiwissenschaft. 3. Aufl. Tübingen 1866.
Opet, Deutsches Theaterrecht. Berlin 1897.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. Berlin 1906.
Prölß, Dramaturgie. 2. Aufl. Leipzig 1899.
Rosin, Polizeiverordnungsrecht in Preußen. 2. Aufl. Berlin 1895.
Reichsgerichtsentscheidungen.
Sohm, Institutionen: Einleitung. 13. Aufl. Leipzig 1908.
Vivien et Blanc, Traité de la législation des théâtres. Paris 1830.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0169

Einführung.

I. Die Anerkennung der Freiheit der Person und des Eigentums ist Grundsatz des modernen Staates.

Die Quelle der Macht des Staates ist nicht nur die Unterordnung aller unter die oberste Gewalt, sondern noch mehr die Entwicklung der einzelnen zu möglichst selbständigen, leistungsfähigen Personen. Es liegt also im eigensten Interesse des Staates, jedem einzelnen die Möglichkeit zu gewähren, selbständig und leistungsfähig zu werden, ihm Freiheit zu verschaffen zu persönlicher und vermögensrechtlicher Betätigung im Zusammenleben mit den andern. So erscheint das Recht, das dieses Zusammenleben der einzelnen und ihre Verhältnisse untereinander regelt, das Privatrecht, als das Recht eigennütziger persönlicher Rechtsverhältnisse und eigennütziger Vermögensverhältnisse.

Dabei darf aber der Grund, aus dem die Rechtsordnung dem einzelnen diese Freiheit gibt, nie von dieser Freiheit verdrängt werden. Nur „um der Gesamtheit willen schafft sie ihren Angehörigen die eigennützige und zur höchsten Anspannung entfesselnde Machtsphäre, die Leistungen des einzelnen würden allen zugute kommen".[1]) Sobald die eigennützige Verfolgung von personen- oder sachenrechtlichen Interessen über die dem einzelnen von der Rechtsordnung geschaffene Machtsphäre hinausgreift, richtet sie sich gegen die Gesamtheit — ohne dadurch notwendigerweise schon ein besonderes rechtlich geschütztes Interesse anderer zu verletzen oder zu gefährden. Denn das Recht kann dem einzelnen nicht mehr geben, als was ihm als Glied der Gesamtheit, und zwar um der Gesamtheit willen zukommt. So sehr der

[1]) So Sohm, Institutionen S. 25, dessen Ausführungen über den Zusammenhang von öffentlichem und PrivR. die Grundlage zu I bilden.

Staat ein Interesse daran hat, dem einzelnen ein bestimmtes möglichst großes Maß persönlicher Freiheit selbst zu verschaffen und zu gewährleisten, so wichtig ist es auch für ihn, eine Überschreitung dieses Maßes zu verhindern. Wie die Verschaffung der Freiheit des einzelnen allen zugute kommt, so ist auch die Beschränkung der Freiheit zum Wohle der Gesamtheit: Salus publica suprema lex!

Der Zweck des Staates erfordert es also, die Freiheit persönlicher und wirtschaftlicher Betätigung so weit zu beschränken, als es das Interesse der Allgemeinheit erfordert.

II. Dies wird um so mehr der Fall sein, je mehr die Tätigkeit des einzelnen in ihren Wirkungen die Gesamtheit berührt. Denn um so mehr würde die Überschreitung der ihm vom Recht zugeteilten Machtsphäre durch diese Tätigkeit das Wohl der Gesamtheit beeinträchtigen.

Eine Tätigkeit, die wie wenige geeignet ist, ja deren eigentlicher Zweck es ist, zur Gesamtheit in Beziehung zu treten, ist die Ausübung des Theatergewerbes. Wenn auch heute das Theater nicht mehr den hauptsächlich religiösen Charakter hat wie in Athen und nicht mehr den politischen Einfluß wie in Rom, so hat es doch auch jetzt noch eine große Bedeutung, und zwar in zwei Richtungen:

Unter allen Umständen ist das Theater eine für die Allgemeinheit bestimmte Vergnügungsanstalt,[2]) die das breite Massenbedürfnis nach angemessenen und erlaubten Genüssen in gemeinnütziger Weise befriedigen soll.

Aber der ursprüngliche und ideale Zweck des Theaters ist der, an der sittlichen und nationalen Erziehung des ganzen Volkes mitzuwirken, eine Bildungsanstalt der Nation zu werden, die auch jene Kreise des Volkes, denen der Mangel ästhetischer Vorbildung den Genuß der meisten Kunstschöpfungen versagt, in der einzigen ihnen verständlichen Form teilnehmen läßt an den veredelnden Einflüssen der Kunst.

---

[2]) Merkwürdigerweise sieht Goethe — Verschiedenes über Theater; Hempelsche Ausg. Bd. 28 S. 766 — darin überhaupt die einzige Bedeutung des Theaters.

Durch eine zweckentsprechende Ausübung des Theatergewerbes kann dasselbe also werden zum mächtigen Faktor der Hebung von Geschmack, Sittlichkeit und Nationalitätsgefühl, eine Bedeutung erreichen zum Wohle der Gesamtheit.

Diese eminente Bedeutung des Theaters für das Geistesleben des ganzen Volkes, die Schiller das Theater sogar neben Kirche und Schule als gleichwertig stellen ließ,[3]) kann aber auch zu einer großen Gefahr werden. Denn ein Mißbrauch des Einflusses des Theaters würde eine schwere Schädigung des gemeinen Wohles, besonders eine Minderung der im Volke liegenden sittlichen Kräfte herbeiführen können.

Um diese gefährliche Seite der öffentlichen Bedeutung des Theaters zu paralysieren, hat der Staat der Freiheit des Unternehmers in der Art und Weise der Ausübung des Theaterbetriebes gewisse Beschränkungen auferlegt; Beschränkungen, die sich darstellen als Maßnahmen zum Wohle der Allgemeinheit, als Vorkehrungen, um die Schädigungen der Allgemeinheit, die sich aus der Ausübung der öffentlichen Aufführung von Bühnenwerken ergeben könnten, abzuwehren.

Die Summe dieser Maßnahmen faßt man zusammen unter dem Begriff „Theatersicherheitspolizei".[4])

---

[3]) Schiller, Die Schaubühne als eine moralische Anstalt betrachtet. (Werke, Hempelsche Ausg. Bd. 14 S. 299 ff.)

[4]) Den Gegensatz dazu bildet die „Theatergewerbepolizei", die Maßnahmen zur Beschränkung in der Zulassung zum Theaterbetriebe.

Sicherheitspolizei und Theater.

A. Die Sicherheitspolizei.

I. Polizei im allgemeinen.

Einer Untersuchung über die Beziehungen der Sicherheitspolizei zum Theater zeigt es sich nötig, einige Ausführungen über Polizei überhaupt und Sicherheitspolizei insbesondere voranzustellen.

Die eigenartige Natur des Theaters, seine halb öffentliche, halb private Stellung — als nationale Bildungsanstalt und als Gegenstand eines Gewerbebetriebes — hat in fast allen Fragen, die diese Beziehungen betreffen, in Theorie wie Praxis, die verschiedensten und widersprechendsten Entscheidungen gezeitigt. So zwingt jede dieser Fragen, immer wieder auf die Grundbegriffe des Zwecks der Polizei und des Umfangs ihrer Gewalt zurückzugreifen; und da schon über diese Grundbegriffe nicht unbeträchtliche Meinungsunterschiede zutage treten, sei auf ihre Feststellung so weit eingegangen, als es die Behandlung des Folgenden erfordert.

„Polizei im allgemeinen ist jede staatliche Tätigkeit zur Abwehr von Störungen der guten Ordnung des Gemeinwesens mit obrigkeitlicher Gewalt.[1])

---

[1]) So die herrschende Begriffsbestimmung von Otto Mayer S. 258ff. — Ähnlich Stengel, VR. S. 12: „Polizei ist diejenige Tätigkeit der Verwaltung, welche die Abwehr der der Sicherheit und Wohlfahrt des Staatsganzen wie der einzelnen Staatsangehörigen drohenden Gefahren mittels Beschränkung der Freiheit der Person und des Eigentums bezweckt". Derselbe bezeichnet „Vorbeugung und Beschränkung der persönlichen Freiheit als die beiden wesentlichen Merkmale des Begriffs der Polizei". Mit letzterem Punkt übereinstimmend Mayer S. 253

Gemeinwesen in diesem Sinne ist nicht der Staat als Organisation des öffentlichen Rechts, sondern der Kreis der menschlichen Gesellschaft, über welche die Staatsgewalt gesetzt ist, die Gemeinschaft. Wie einerseits der einzelne von der Gesamtheit beeinflußt wird, so können andrerseits auch seine Handlungen über ihre direkte Wirkung für ihn selbst hinaus für die Gesamtheit bedeutungsvoll werden.

Diese Tätigkeit kann sein nützlich oder schädlich, ihre Wirkung also wird die in der Gesamtheit liegenden guten Kräfte steigern oder beeinträchtigen.

Störung der guten Ordnung des Gemeinwesens ist also jedes Verhalten des einzelnen, das durch seine Wirkung auf die Gesellschaft geeignet[2]) ist, die in ihr enthaltenen Kräfte zu schädigen.

Das Verhalten des einzelnen ist somit nur dann und nur insoweit Gegenstand der Polizeigewalt, als es für die Gesamtheit von Bedeutung ist.[3]) [4]) Während aber früher der Staat, indem er als einen Teil der Polizeigewalt die „Wohlfahrtspolizei" schuf, auch die Verpflichtung des einzelnen regelte, an der Steigerung der guten Kräfte des Gemeinwesens mitzuwirken, tritt die heutige

---

Ziff. 20 und Laband, Staatsrecht Bd. 3 S. 195. Ebenso Rosin S. 133: „Beschränkung des einzelnen zugunsten des Gemeinwohls". — Dagegen erklärt Mohl, Polizeiwissenschaft Bd. 1 S. 8, diese Begriffsbestimmung als zu eng: Die Polizei habe „auch für die Erreichung positiver Vorteile zu sorgen". Ebenso G. Meyer Bd. 1 S. 72.

[2]) Geeignet zur Störung ist ein Verhalten nicht nur, wenn es absolut, d. h. unter allen Umständen, imstande ist, eine Störung hervorzurufen, sondern auch, wenn dies nur unter gewissen, möglicherweise eintretenden Umständen der Fall ist.

[3]) Mohl, Präventivjustiz S. 27: „Jeder nach Körper und Geist zur Selbstbestimmung gesetzlich Befugte kann über den Inhalt seiner Rechtssphäre nach Gutdünken verfügen, soweit seine Verfügungen weder mittelbar noch unmittelbar Dritten nachteilig sind". Insoweit ist sein Verhalten also den Maßnahmen der Polizei entzogen.

[4]) Opet (S. 124) teilt unter Verkennung der Tatsache, daß die Polizei überhaupt nur Störungen der Gesamtheit entgegentritt, Begriff und Betätigung der Polizei in zwei Teile, je nachdem sie dem einzelnen oder der Gesamtheit drohende Gefahren abzuwenden berufen sei. Dagegen Mayer S. 262: Die Störung, die den einzelnen betrifft, wird nur zum Gegenstand der Polizeitätigkeit, wenn und insoweit durch sie die Gesamtheit in Mitleidenschaft gezogen wird. Ebenso v. d. Mosel S. 595.

Polizei nur noch zu denjenigen Lebensäußerungen des Einzeldaseins in Beziehung, die diese guten Kräfte zu beeinträchtigen drohen, den Störungen der guten Ordnung.

Das Objekt für die polizeiliche Tätigkeit ist derjenige, von dem diese Störung ausgeht oder auszugehen droht. Hier herrscht aber im Gegensatz zum Verschuldungsprinzip des Strafrechts das reine Verursachungsprinzip. Denn da die Polizei der Störung nur entgegentritt wegen ihrer Rückwirkung auf die Gesamtheit, kommt im Falle einer Störung für sie nicht der einzelne Mensch als solcher, seine eigene Tätigkeit, in Betracht, sondern sie macht ihn der Gesamtheit gegenüber auch verantwortlich für alles, was von seinem Wirkungskreis aus jene berührt.

So wird er das Objekt für die Abwehrtätigkeit der Polizei Störungen gegenüber, die ohne jedes Verschulden seinerseits z. B. aus Eigenschaften seines Eigentums oder aus der an sich einwandfreien Betätigung seines Gewerbebetriebes drohen.

Andrerseits ist der einzelne den Maßnahmen der Polizei nur dann und nur insoweit unterworfen, als die Störung, die von ihm ausgeht oder auszugehen droht, über sein berechtigtes Interesse hinausgeht, das jedem zustehende Maß persönlicher Freiheit überschreitet.[5])

Nach den Mitteln, mit denen die Polizei ihre Zwecke zu erreichen sucht, und nach den Formen, unter denen ihre Tätigkeit nach außen in die Erscheinung tritt, hat man von verschiedenen Gesichtspunkten aus Einteilungen des Begriffes Polizei unternommen. Da sowohl diese Einteilungen selbst wie ihre Begründungen sehr umstritten sind, seien hier nur die gebräuchlichsten kurz erwähnt.

Präventiv ist die Polizei, wenn sie durch ihr Eingreifen drohende Störungen verhindert, repressiv, wenn sie eintretende unterdrückt oder auf Grund bereits eingetretener Ahndung herbeiführt.[6])

Weiter scheidet man in neuerer Zeit gerichtliche Polizei, eine Hilfstätigkeit der Strafrechtspflege zur Entdeckung bereits

---

[5]) s. O. Mayer S. 261.

[6]) Allerdings nur bezüglich der ahndenden Tätigkeit der Repressivpolizei übereinstimmend Mayer S. 256; dagegen völlig Grais S. 323.

verübter strafbarer Handlungen, von administrativer Polizei, der Verhütung derselben.[7]) Diese Einteilung ist jedoch nicht unbestritten.[8])

Eine moderne Einteilung unterscheidet Sicherheits- und Verwaltungspolizei.

II. Die Sicherheitspolizei im besonderen.

Der Begriff Sicherheitspolizei ist sehr streitig.

Entsprechend den Wandlungen des Begriffes Polizei überhaupt[9]) hat auch der Begriff Sicherheitspolizei Änderungen erfahren. Früher verstand man darunter die Staatstätigkeit zur Abwehr von Gefahren, welche das Staatsganze oder seine Angehörigen bedrohten, im Gegensatze zur „Wohlfahrtspolizei", der Förderung des Gemeinwohles[10].)

Die „Sicherheitspolizei" dieser Zeit ist das, was heute unter Polizei im allgemeinen verstanden wird.[11])

Für die heutige Einteilung in Sicherheitspolizei und Verwaltungspolizei werden Begründungen von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus unternommen.[12]) Eine von den üblichen

---

[7]) So Stengel (S. 261), dem administrative = Verwaltungspolizei, und der die Sicherheitspolizei einen Teil der gerichtlichen Polizei bilden läßt.

[8]) Nach Mayer (S. 256) fällt der Gegensatz von administrativer und gerichtlicher Polizei zusammen mit dem von Präventiv- und Repressivpolizei.

[9]) Früher war Polizei die gesamte innere Verwaltung des Staates außer Heer und Justiz — „die direkte Selbsttätigkeit der Staatsregierung für die Erreichung des Staatszwecks seinem ganzen Umfang nach" Lotz, Begriff der Polizei und Umfang der Staatsgewalt § 7. — Seit dem 17. Jahrhundert wurde durch den Kampf der Landesherrn gegen die Kontrolle der Gerichte — „in Polizeisachen gibt es keine Appellation" —, wobei sie „Polizeisachen" möglichst weit faßten, der Unterschied von Justiz- und Verwaltungssachen besonders bedeutsam.

[10]) Stengel S. 11. — Mayer (S. 246) erwähnt eine Unterscheidung: Sicherheitspolizei = „Erhaltung des Sicherheitszustandes", Wohlfahrtspolizei = „Mehrung der Vollkommenheit der Bürger"; erstere mit, letztere ohne Zwangsgewalt.

[11]) s. oben S. 4; dagegen G. Meyer, VR. S. 72.

[12]) Eine Ansicht geht davon aus, daß Kern und Mittelpunkt der Polizei die Polizeigewalt, d. h. die öffentliche Gewalt zur Verhinderung von Störungen sei. — Mayer S. 248: „Polizei ist nur da, wo mit den Mitteln der obrigkeitlichen Gewalt für die Abwehr von Störungen gewirkt werden soll". — Zu ihrer

Begriffsbestimmungen abweichende wäre versuchsweise folgende: Da Polizei überhaupt jede staatliche Tätigkeit zur Abwehr von Störungen der guten Ordnung[13]) ist, ist eigentlich jede Polizeitätigkeit Sicherheitspolizei im weiteren Sinne. Es gibt jedoch zwei Wege, diese Störungen abzuwehren: entweder sucht der Staat das Zusammenleben der einzelnen im Gemeinwesen durch geeignete Maßnahmen zu ordnen, um dadurch die Möglichkeit von Störungen im allgemeinen überhaupt zu beseitigen oder zu vermindern, oder er tritt einer im konkreten Fall der guten Ordnung durch bestimmte Personen oder Unternehmungen drohenden Gefahr entgegen.

Verwaltungspolizei wäre dann diejenige Tätigkeit, die durch organisatorische Bestimmungen oder Vorkehrungen die Sicherheit im allgemeinen schützt, das regelmäßige Zusammenwirken der Elemente des Gemeinwesens anstrebt mit Rücksicht auf die ohne dasselbe drohenden Gefahren,[14]) Sicherheitspolizei dagegen wären die Maßnahmen zur Abwehr oder Unterdrückung im konkreten Falle drohender oder eingetretener Störungen.[15]) [16])

Betätigung den ihr Unterworfenen gegenüber verbindet sie sich aber mit anderen Tätigkeiten. Diese können sein reine Hilfstätigkeiten, rechtlich bedeutungslos für den Gewaltunterworfenen, nur bestimmt, die Polizeigewalt vorzubereiten und zu unterstützen, oder selbständige Verwaltungstätigkeiten mit eigener rechtlicher Natur, wobei dann Polizeigewalt und Verwaltungstätigkeit einander gleichwertig oder subordiniert erscheinen. Diejenige Tätigkeit, die von der Polizeigewalt allein, nur mit ihren Hilfstätigkeiten ausgeübt wird, sei nun Sicherheitspolizei, die mit selbständiger Verwaltungstätigkeit verbundene aber Verwaltungspolizei. — Eine andere Unterscheidung läßt die Verwaltungspolizei „zum Schutze der besonderen Interessen der Verwaltung", die Sicherheitspolizei „zum Schutze der Rechtsordnung" werden. Vgl. hierüber Mayer S. 256, 257; Grais S. 344.

[13]) s. oben S. 4.

[14]) z. B. Gewerbepolizei.

[15]) z. B. Versammlungspolizei.

[16]) Begrifflich nicht scharf genug abgegrenzt: Stengel S. 14 u. 266: Sicherheitspolizei = „diejenige Tätigkeit, die es mit der Abwehr von Gefahren zu tun hat, die nicht bestimmte Lebensverhältnisse, sondern die Sicherheit im allgemeinen, d. h. die die Grundlage derselben bildende öffentliche und private Rechtsordnung durch strafbare Handlungen oder Unterlassungen bedrohen", da ja die Rechtsordnung dem Schutz bestimmter Lebensverhältnisse dient, also durch einen Angriff auf die

B. Die Theatersicherheitspolizei.

I. Die Gründe einer Theatersicherheitspolizei.

Wie oben erwähnt, werden die Betätigungen der Polizei überhaupt, also auch der Sicherheitspolizei, vom Verursachungsprinzip beherrscht. Jede Person und jedes Unternehmen werden von ihren Maßnahmen betroffen, wenn ihre Tätigkeit resp. Ausübung von Fall zu Fall die öffentliche Ordnung zu stören drohen oder stören.

Und zwar wird dies um so mehr der Fall sein, je größer die Möglichkeit einer Störung durch sie ist. Unternehmungen, die sie als im besonderen Maße eine Möglichkeit der Störung bietend erkennt, wird sie also auch besondere Vorkehrungen gegenüberstellen.

Der Betrieb des Theaterunternehmergewerbes besteht in der täglichen oder periodischen Veranstaltung von öffentlichen Darstellungen dramatischer Werke, die einem nach Menge und Art vorher unbestimmten und unbestimmbaren Publikum zugänglich sind. Jede Aufführung bietet also die Möglichkeit, eine Versammlung einer größeren Menschenmenge zu veranlassen, und diese Möglichkeit wird mehr oder weniger auch durch jede Aufführung verwirklicht.

An sich treten diese Versammlungen nicht notwendig über die Grenzen der guten Ordnung hinaus,[1]) sie können auch der Gesellschaft nützlich sein, die in ihr enthaltenen moralischen und ethischen Kräfte steigern.[2]) Jedoch bieten sie immerhin eine besondere Möglichkeit der Störung der guten Ordnung und zwar aus verschiedenen Gründen:

Rechtsordnung immer zugleich bestimmte Lebensverhältnisse angegriffen werden. — Der Gegensatz ist nach ihm (S. 261): „Verwaltungspolizei ist diejenige, die es mit der Verhütung strafbarer Handlungen zu tun hat".

[1]) Zu weit geht wohl Opet S. 123, der ganz allgemein in jeder Massenanhäufung eine Neigung zu gesetzwidriger Eigenmacht als vorhanden präsumiert.

[2]) So auch Mohl a. a. O. S. 89.

1. kann die Gesamtheit durch den Inhalt ihrer Versammlung oder andere, davon unabhängige Umstände und Ereignisse besonders zur Störung der Ruhe und Ordnung geeignet sein. Das Bewußtsein der physischen Macht verleitet eine große Menge viel leichter als den einzelnen dazu, Mißstimmungen gegen die gute Ordnung in die Tat umzusetzen, da den einzelnen oft das Gefühl seiner Verantwortlichkeit zurückhält, andrerseits auch viele Störungen erst durch das Zusammenwirken mehrerer möglich werden.

2. wird auch der einzelne allein durch die Tatsache, daß er sich innerhalb einer großen Menge befindet, leicht zuungunsten der guten Ordnung in seiner Willens- und Handlungsfreiheit beschränkt, indem er einerseits durch die Bewegung vieler Gleichgesinnter in seinen Entschlüssen beeinflußt wird, andrerseits auch gegen seinen Willen in der Masse mit als Mittel zur Ordnungsstörung dienen kann.

Insofern also bietet jede Massenanhäufung bei der Aufführung von Bühnenwerken eine Gefahr für die gute Ordnung, d. h. eine Situation, in der das Gleichgewicht zwischen den auf Störung der guten Ordnung hinsteuernden — den positiven — und den diese Störung abwehrenden — den negativen — Bedingungen sich zugunsten der positiven zu verändern droht.[3] [4])

---

[3]) In Übereinstimmung damit Binding, Normen S. 46. — S. unten Ziff. 4. — Dagegen bestreitbar die Ansicht von Mohl, Liszt und Meyer, welche das Schwergewicht zu sehr auf das subjektive Moment legen: Mohl a. a. O. S. 29: „Die objektive Wahrscheinlichkeit einer Störung ist vorhanden, wenn die Gründe dafür, daß eine solche Handlung werde begangen werden, gewichtiger oder bei gleichem Gewicht zahlreicher sind, als diejenigen, welche auf ein Unterbleiben schließen lassen"; Liszt a. a. O. S. 124: „Gefahr ist der Zustand, in welchem nach unbefangenem Urteil die nahe Möglichkeit (Wahrscheinlichkeit) und damit die begründete Besorgnis gegeben ist, daß der Eintritt der Verletzung erfolgen werde"; Hugo Meyer, Lehrb. des Strafrechts 4. Aufl., Erlangen 1888, S. 36 ff.: „Dem Begriff ‚Gefahr' mangelt objektiv notwendig die Realität".

[4]) Für die Sicherheitspolizei können also drei Möglichkeiten zum Einschreiten in Betracht kommen: entweder droht erst die Gefahr einer Störung oder die Gefahr ist schon eingetreten oder die Störung selbst ist eingetreten. — Gefahr liegt schon in dem „Gleichgewicht der zum Erfolge hinwirkenden und der ihm widerstrebenden Bedingungen". Binding, Normen S. 46. — Dieser scheinbare Wider-

Aus diesem Grunde hat die Staatsgewalt zu allen Zeiten[5]) die Notwendigkeit anerkannt, ihre Tätigkeit in erhöhtem Maße dem Theater zuzuwenden, die Aufführung von Bühnenwerken besonderen Geboten und Verboten zu unterwerfen. Die Summe der Maßnahmen, die der Staat trifft, um die Störungen abzuwenden oder zu unterdrücken, die der guten Ordnung jeweils durch die Aufführung von Bühnenwerken drohen, bilden die Theatersicherheitspolizei.

Die Theatersicherheitspolizei zeigt sich also als ein Teil jener Gewalt, die überhaupt der öffentlichen Ordnung durch Massenanhäufung drohende Gefahren abzuwenden berufen ist, der Versammlungspolizei. Die eigenartige Natur des Theaterbetriebes bedingt jedoch, daß auch Teile anderer Polizeizweige von der Theatersicherheitspolizei mit umfaßt werden.[6]) Das erhellt aus folgenden Erwägungen:

Die Ausübung des Theatergewerbebetriebes bezweckt die öffentliche Aufführung von Bühnenwerken. Dabei können Störungen der guten Ordnung drohen sowohl aus der Natur des Bühnenwerkes selbst wie auch aus der Aufführung. Die Aufgabe der Polizei wird also sein:

1. dahin zu wirken, daß aus Inhalt und Tendenz des zur Aufführung kommenden Bühnenwerkes Störungen nicht entspringen können, oder diese zu unterdrücken;

2. Maßnahmen zu treffen, um Störungen, die bei der Darstellung des Bühnenwerkes durch diese selbst oder durch die zu ihr Versammelten oder durch den Ort der Versammlung drohen, abzuwehren oder zu beseitigen.

Zur Erreichung der ersten Aufgabe hat sie die Einrichtung der Zensur geschaffen; die Maßnahmen zur Abwehr von

---

spruch — s. oben — löst sich durch die Betrachtung, daß im Fall des Gleichgewichts zu unterscheiden ist, ob sich dasselbe zugunsten der positiven oder zugunsten der negativen Bedingungen verändern wird. — Dann ist eben nur im ersten Fall Gefahr vorhanden.

[5]) Schon im altgriechischen Theater wurde eine Theaterpolizei durch Staatsbeamte, die μαστιγαφόροι, ausgeübt; Prölß S. 48. — In Rom oblag sie den designatores.

[6]) s. unten III a.

Störungen durch die Aufführung selbst sollen hier unter dem Begriff Vorstellungspolizei zusammengefaßt werden.[7])

II. Die Zensur.[1])

a) Begriffsbestimmung.

Theaterzensur ist nach dem oben Ausgeführten die Einrichtung, die die Staatsgewalt getroffen hat, um das Programm der öffentlichen Theatervorstellungen im Interesse der guten Ordnung ständig überwachen und, falls aus diesen letzterer Störungen drohen, beeinflussen zu können.

Gewöhnlich wird der Begriff „Theaterzensur" in zwei Teile zerlegt:

1. Das Recht der Staatsgewalt, über den Inhalt der von einem Unternehmer zur öffentlichen Darstellung in Aussicht genommenen Bühnenwerke genau unterrichtet zu werden, also das Recht auf Prüfung des Textes vor der ersten Aufführung und auf Teilnahme an der „Generalprobe",[2]) d. h. der letzten Probe, in der das Stück genau wie bei öffentlicher Aufführung dargestellt wird;

2. das Recht, die öffentliche Aufführung der Bühnenwerke, von denen eine Störung der guten Ordnung zu befürchten ist zu verbieten.

Eine Auffassung des Zensurbegriffes legt hierbei das Hauptgewicht auf den 1. Teil, die Befugnis zur Manuskripteinsicht, die andere erkennt richtig, daß das Recht, ein Aufführungsverbot auszusprechen, das essentielle sei, neben dem das Recht zur Manuskripteinsicht nur in zweiter Linie, als eine Art „Hilfsrecht" erscheine, hält jedoch auch an der prinzipiellen Teilung des Begriffs fest.[3])

[7]) Im Gegensatz dazu faßt Opet a. a. O. S. 126 den Begriff „Vorstellungspolizei" viel enger. Eine Begründung der im Text vertretenen Ansicht s. unten III.

[1]) Logisch und zeitlich geht die Zensur der Vorstellungspolizei voraus. Dagegen Opet a. a. O. S. 122—132.

[2]) Zum ersten Male wurde der obrigkeitliche Besuch der Generalprobe angeordnet durch eine Ordonnanz Karls V. v. 6. 2. 1549. Guichard S. 50 Nr. 2.

[3]) So auch Opet a. a. O. S. 133.

Dazu liegt jedoch wohl keine Notwendigkeit vor. Wenn der Staatsgewalt das Recht zustehen soll, Theaterstücke, von deren Inhalt sie eine Störung der öffentlichen Ordnung befürchtet, vor der ersten Aufführung zu verbieten, so kann sie das doch nur, wenn sie diesen Inhalt kennt. Das Recht, ein Verbot auszusprechen, schließt also von selbst das Recht zur Einsichtnahme in sich ein, das kein selbständiges Recht, sondern lediglich eine Vorbedingung, eine Hilfstätigkeit ohne selbständigen Charakter zur Ausübung des Rechts ist. Die Staatsgewalt stellt den Rechtssatz auf, sie sei zum Aussprechen des Aufführungsverbotes befugt; die Pflicht des Unternehmers, die aufzuführenden Werke ihr zur Prüfung einzureichen, ist lediglich eine Ausführungsbestimmung, die einerseits der Polizei die Ausübung des ihr zustehenden Rechts auf Verbietung ermöglichen oder erleichtern, andrerseits die Verpflichtung des Unternehmers zur Duldung dieser polizeilichen Rechtsausübung in einer auch seinen Interessen entsprechenden Weise gestalten soll.[4])

Die Zensur läßt sich so definieren als das Recht der Staatsgewalt, die beabsichtigte Aufführung von Bühnenwerken, in der sie eine Gefahr für die gute Ordnung sieht, entweder unbedingt oder in der derzeitigen Form zu verbieten.

b) Grundriß ihrer Entwicklung.

Die Zensur scheint so alt zu sein wie das Theater selbst und ist im allgemeinen eine ständige Begleiterscheinung desselben geblieben.

Schon in Athen hing die Zulässigkeit der Aufführung neuer Stücke von einer vorherigen amtlichen Prüfung ab. Das erste eigentliche Zensurgesetz[5]) dürfte gewesen sein das im 4. Jahr-

[4]) S. darüber ausführlich unten S. 39.

[5]) Kein Zensurgesetz war das sogen. Gesetz des Lykurg — Plutarch. Vitae X orator. p. 841 F. — das Abweichungen vom ursprünglichen Wortlaut der klassischen Stücke verbot. Es sollte lediglich der Fälschung und Verschiebung der Texte der drei Tragiker Aeschylos, Sophokles, Euripides vorbeugen, die von den Schauspielern häufig aus Effekthascherei unternommen wurden (Prölß S. 48). Irrtümlich also die Folgerung Opets a. a. O. S. 134.

hundert v. Chr. ergangene Verbot von Bühnenwerken, die lebende Personen als Träger von Rollen erscheinen ließen.[6])

Dagegen ist von einer Theaterzensur bei den Römern, auch in den Tagen des absolutesten Cäsarentums, nicht die geringste Spur nachzuweisen. Auffallend ist um so mehr, daß der Name der ganzen Institution von den Römern entlehnt ist.

Bei den geistlichen Schauspielen des Mittelalters läßt sich eine Zensur nicht nachweisen, wenn auch anzunehmen ist, daß die kirchlichen Vorgesetzten, deren Erlaubnis die niedere Geistlichkeit zur Aufführung bedurfte, diese nicht gaben, ohne die Schauspiele vorher zu prüfen.

Die weitere Entwicklung des Schauspiels, die in den kirchlichen Schulen vom 3. bis 6. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts sich entwickelnde Schulkomödie, zeigt bereits die völlige Abhängigkeit der Aufführung von der Billigung der Vorgesetzten. Die meisten der die Einführung und Ausübung dieser Schulkomödien regelnden Schulordnungen[7]) bestimmen selbst die Stücke, die aufgeführt werden dürfen.

Als um Beginn des 17. Jahrhunderts sich ein berufsmäßiger Schauspielerstand zu bilden begann und dadurch das Theater sich von der Kirche und ihrer Bevormundung löste, erschien es der Staatsgewalt bald nötig, selbst dieses von der Kirche verlorene Aufsichtsrecht für sich in Anspruch zu nehmen. Denn die Aufführungen, die nun Verhältnisse und Fragen aktuellsten Interesses behandelten, boten für die öffentliche Ordnung eine ganz andere Gefahr als die früheren Darstellungen biblischer Themen oder Komödien aus vergangenen Jahrhunderten.

Natürlich wurden die Grenzen dieses staatlichen Aufsichtsrechts von den jeweils die Leitung des Staates beherrschenden Grundsätzen wesentlich bestimmt. Das klarste Bild dieses großen Einflusses der jeweiligen Staatsform auf größere oder geringere Freiheit des Theaters bieten die wechselnden Schicksale der Zensur in Frankreich.

---

[6]) In der Komödie war dies fast regelmäßig geschehen. Vgl. die Gestalt des Sokrates in den „Wolken" oder des Kleon in den „Rittern" des Aristophanes.

[7]) So die Zwickauer Schulordnung von 1523, die Güstrower von 1552, die Magdeburger von 1553.

Durch Beschlüsse des Parlaments 1538 und 1594 eingeführt, wurde sie unter Ludwig XIV. durch Schaffung einer eigenen Behörde gefestigt und verschärft. Die Grundsätze der Revolution veranlaßten 1791 ihre Beseitigung.[8]) Allein derselbe Konvent, der sie abgeschafft hatte, ließ sie wieder erstehen,[9]) um sie bei der extremen Betonung des Republikanismus sich dienstbar zu machen.

Die wiederhergestellte Monarchie begründete die Theaterzensur neu in ihrem früheren Sinne.[10]) Durch die Juli-[11]) und Februarrevolution[12]) zweimal aufgehoben und zweimal erneuert, wurde ihre Handhabung allmählich gemildert und 1904 ganz aufgehoben.[13])

In England wurde die Zensur bald nach Bildung eines eigenen Schauspielerstandes unter Elisabeth gesetzlich angenommen und nach der Revolution 1737 neu begründet. Heute wird die Zensur für alle Bühnen von ganz Großbritannien einheitlich ausgeübt durch den Lord Chamberlain of the house hold.[14])

In Italien ist für die Zensur maßgebend der Erlaß des Ministeriums des Innern v. 14. 2. 1864.

Nur wenige Staaten haben durch Gesetz die Zensur ausdrücklich aufgehoben. Es sind dies — außer Frankreich — Belgien,[15]) Portugal[16]) und Spanien.[17])

---

[8]) Art. 6 des Gesetzes v. 13.—19. 1. 1791.

[9]) Dekrete v. 2.—3. und v. 14. 8. 1793 verboten nicht nur die Aufführung von Stücken, die „den schmählichen Aberglauben an das Königtum wieder erwecken könnten", sondern befahlen sogar die wöchentlich dreimalige Aufführung von „die glorreichen Ereignisse der Revolution" feiernden Dramen.

[10]) Art. 14 des Napoleonischen Dekrets v. 8. 6. 1806.

[11]) 1830 beseitigt; 9. 9. 1835 durch Art. 21, 22 des Gesetzes über die Presse wieder eingeführt.

[12]) Durch Dekret v. 6. 3. 1848 aufgehoben, endgültig nach 2 Probejahren erneuert durch Dekret v. 30. 12. 1852.

[13]) Schon Dekret v. 6. 1. 1864 hatte die Ausübung dem Ministerium des Innern entzogen und dem der schönen Künste unterstellt.

[14]) Neuordnung durch sect. 12 of the Local-Government Act. 1888, 51 u. 52 Vict. c. 42 und G. 6 u. 7 Vict. c. 68 (an act for regulating theatres).

[15]) Gesetz v. 21. 10. 1830, Art. 1.

[16]) Vll. v. 29. 4. 1826 u. 5. 7. 1852.

[17]) Königl. Verordnung v. 26. 2. 1881.

In Deutschland hat, wohl zusammenhängend mit der späteren Entwicklung des Theaters, die Zensur erst später Eingang gefunden. In der Schweiz war sie schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts allgemein anerkannt, in Wien wurde sie 1751[18]) eingeführt und gegen Ende des 18. Jahrhunderts ist sie ständiger Vorbehalt bei der Verleihung von Theaterprivilegien durch die deutschen Reichsstädte. Doch war sie auch um 1800 noch nicht allgemein anerkannt, wie die Verhandlungen über ihre Einführung im Erzbistum Salzburg beweisen. In Preußen beruht seit dem 1. 6. 1794 die Zensur auf einer Bestimmung des allgemein. Landrechts über die Polizeigerichtsbarkeit.[19])

Im heutigen Deutschland fehlt eine reichsgesetzliche Regelung der Theaterzensur, was in den letzten Jahrzehnten Zweifel an ihrer Rechtsbeständigkeit entstehen ließ.

c) Die Rechtsbeständigkeit der Zensur.

Die Zulässigkeit der Theaterzensur[20]) ist in jüngster Zeit schon zu verschiedenen Malen lebhaft bestritten worden.

Schon in den Reichstagsverhandlungen des Norddeutschen Bundes von 1869 hatte sie vielfach Anfechtungen erfahren, und bei Beratung des Gesetzes v. 15. 7. 1880 wurde sie von Eugen Richter lebhaft angegriffen. 1887 wurden im Reichstag wieder Bedenken gegen ihre Gültigkeit erhoben, die auch 1904 von freisinniger Seite neuerdings bestritten wurde.

Zur Begründung ihres Standpunkts berufen sich die Gegner

---

[18]) Devrient, Geschichte der deutschen Schauspielkunst Bd. 2 S. 200, Leipzig 1848. Letzte Neuordnung durch die Instruktion zur Theaterordnung v. 14. 11. 1850.

[19]) ALR. f. d. preuß. Staaten §§ 10 II, 17.

[20]) Außer für Elsaß-Lothringen. — Hier ist bei Einführung der GewO., in Gültigkeit v. 1. 1. 1889, die Vorschrift des französischen Rechts, wonach jedes Stück zur Aufführung der Genehmigung des Bezirkspräsidenten bedarf — Art. 3 des Dekrets v. 6. 1. 1864 — beibehalten worden durch § 3 des Gesetzes betr. Einführung der GewO. in Elsaß-Lothringen v. 27. 2. 1888: „Die auf die Theaterpolizei bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze bleiben neben den Bestimmungen der GewO. in Kraft".

der Theaterzensur auf den § 1 GewO.,[21]) der die Gewerbefreiheit, soweit nicht durch das Gesetz selbst Ausnahmen oder Beschränkungen zugelassen sind, proklamiert. Jedoch kann aus dem Vorhandensein dieses Paragraphen die Unzulässigkeit der Theaterzensur nicht begründet werden, und zwar auf Grund folgender Erwägungen:

§ 1 GewO. erklärt nur, daß die Zulassung zu allen Gewerbebetrieben nicht durch landesgesetzliche[22]) Bestimmungen, auf welche das Gesetz nicht ausdrücklich verweist, beschränkt werden könne. Jedoch wird damit nicht das Recht der Verwaltungen beschränkt, den aus Gründen der Erhaltung der guten Ordnung allgemein erlassenen Vorschriften auch die Art und Weise der Ausübung der freien Gewerbe zu unterwerfen.[23]) Denn wenn die Polizei berechtigt ist, Störungen abzuwehren, die der guten Ordnung aus Person oder Eigentum des einzelnen drohen,[24]) so ist sie auch befugt, das Verhalten des einzelnen bei Betätigung seiner selbst oder Ausübung seines Eigentums bestimmten Einschränkungen zu unterwerfen, deren Beobachtung sie zur Vermeidung von Störungen für nötig erkennt. Die Eigenschaft einer Person als Gewerbetreibenden begründet aber für sie keine Ausnahmestellung gegenüber der allgemeinen staatlichen Gewalt. Daher kann der Umstand, daß in diesem Fall das Verhalten sich auf den Gewerbebetrieb bezieht, die Gültigkeit dieser Vorschriften nicht ausschließen.[25]) Auch der Gewerbetreibende darf also seine Tätigkeit nur unter Beobachtung der zur Vermeidung von Störungen der öffentlichen Ordnung erlassenen Polizeiverordnungen ausüben.[26])

---

[21]) GewO. für den Norddeutschen Bund v. 21. 6. 1869, für das Deutsche Reich in Gültigkeit v. 1. 1. 1873 (Helgoland 1. 1. 1889), letzte Revision 1906.

[22]) Irrig erklärt Opet a. a. O. S. 130, daß die Zulassung auch durch Reichsrecht nicht beschränkt werden könne. — Bei gleicher Rechtsquelle lex posterior derogat legi priori.

[23]) Ebenso v. Bernewitz S. 2; v. Landmann S. 48; ebenso Urteile der OLG. Dresden v. 23. 5. 1890 und München v. 28. 12. 1886 und Entsch. d. preuß. OVG. v. 21. 3. 1877, 21. 10. 1889 u. 1. 12. 1892; ebenso auch Hänel Bd. 1 S. 689 Nr. 2; Rosin S. 142 Nr. 6; Löning S. 483.

[24]) s. oben S. 6.

[25]) Hänel Bd. 1 S. 689.

[26]) Mit Unrecht wird daher von Landmann S. 49 die Zulässigkeit der

Da nun die Zensur eine Einrichtung der Polizeigewalt ist zur Abwehr von Störungen, die der guten Ordnung aus der öffentlichen Aufführung von Bühnenwerken drohen,[27]) so ist auch der Theaterunternehmer bei Betätigung seines Gewerbebetriebes ihrer Ausübung unterworfen.[28])

Einen weiteren Beweis der Unzulässigkeit der Theaterzensur glauben ihre Gegner in folgendem zu erbringen:

Die Theaterzensur zwinge den Unternehmer nicht nur zu einem pati den Maßnahmen der Staatsgewalt gegenüber, sondern fordere auch ein selbständiges facere von ihm, indem sie ihn zur Einreichung des Manuskriptes der aufzuführenden Bühnenwerke verpflichte. Der Begriff der Polizeigewalt erschöpfe sich aber in positiver Tätigkeit den ihr Unterworfenen gegenüber, während die Verpflichtung der Unterworfenen zu einem Tun mit ihrem Wesen nicht vereinbar sei.[29]) Die Aufstellung von Geboten im Interesse der öffentlichen Ordnung widerspricht keineswegs dem Wesen der Polizeigewalt. Inhalt und Zweck der Polizei ist die Verhinderung und Abwehr von Störungen der Ordnung. Ihre Gewalt erstreckt sich auf den ihr Unterworfenen also nur dann und insoweit, als eine Störung von ihm ausgeht. Es kann nun aber sein, daß die Tätigkeit einer Person oder die Wirksamkeit eines Unternehmens an sich die gute Ordnung nicht be-

---

Theaterzensur aus § 144 GewO. gefolgert, in dem von der Strafbarkeit von „Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen" gesprochen wird. Denn — wie oben ausgeführt — die Beobachtung der im Interesse der guten Ordnung erlassenen allgemeinen Vorschriften ist nicht Berufspflicht, sondern allgemeine Pflicht auf Grund des Staatsuntertanenverhältnisses.

[27]) s. oben S. 11.

[28]) So im wesentlichen auch Opet S. 150, 151.

[29]) Auch Opet a. a. O. S. 114/15 u. 128/29 hält an der irrigen Meinung fest, indem er der Behörde das Recht abspricht, dem Unternehmer die Vornahme bestimmter Handlungen zu gebieten: „Die aktive Seite liegt ausschließlich bei den Behörden". Die Anzeige- und Manuskriptvorlegungspflicht will er nur als „scheinbare" Ausnahme erklären. Damit gerät Opet übrigens in Widerspruch mit sich selbst, wenn er — a. a. O. S. 123 — die „als Teil der Sicherheitspolizei erscheinende Polizei der Massenanhäufungen aus den Geboten und Verboten, zu deren Gegenstand die Staatsgewalt die Massenanhäufungen macht", bestehen läßt.

einflußt, sondern sie nur stört, wenn und dadurch, daß sie in besonderer Art und Weise ausgeübt wird. Bei solcher bedingten Schädlichkeit würde die Polizei durch ein unbedingtes Verbot über ihren Zweck und ihr Recht hinaus greifen. Sie kann nur bedingt verbieten für den Fall, daß eben diese Tätigkeit in der gefahrdrohenden Weise ausgeübt wird, oder daß nicht die Vorkehrungen getroffen werden, die sie als nötig zur Verhinderung von Störungen erkennt. Oder sie kann für gewisse Tätigkeiten in genere die Vornahme bestimmter Vorkehrungen gebieten, ohne welche sie eben diese Tätigkeit als die gute Ordnung gefährdend erkennt.

Die Aufstellung von Geboten kann also nicht als über den Umfang der Polizeigewalt hinausgreifend bezeichnet werden. Die Polizeigewalt ist nicht nur ein System von Verboten.[30]) Allerdings dürfen alle Handlungen, zu denen der einzelne durch Polizeigebot verpflichtet werden kann, nur den einen Zweck haben, die Störungen, die von ihm ausgehen könnten, zu verhindern, oder die von ihm ausgehenden zu unterdrücken.[31])

Gerade dieses Erfordernis trifft aber bei der Zensur zu. Eben weil aus der Ausübung des Theatergewerbes der öffentlichen Ordnung Gefahr drohen kann, gebietet die Polizei dem Unternehmer, die aufzuführenden Bühnenwerke ihr vorher vorzulegen zur Prüfung, ob in diesem Fall die Aufführung eine solche Störung bewirke. Denn das nachträgliche Verbot eines solchen Stückes kann die einmal eingetretene Störung nicht mehr ungeschehen machen, das erste Ziel der Polizeigewalt ist aber, Störungen zu verhindern, und das erreicht sie nur durch ein vorheriges Aufführungsverbot.[32]) Dazu muß sie aber die Wirkung der Aufführung

---

[30]) Mayer S. 270; Rosin S. 143; derselbe S. 152: „Eine Einschränkung auf die Aufstellung von Verboten kann aus dem Begriff der Polizei nicht entnommen werden".

[31]) Dann ist — O. Mayer a. a. O. S. 270 — „das Ergebnis aller Polizeigewalt im letzten Ende nie mehr als dies, daß der Betroffene nicht stört".

[32]) Anhänger der Zensur sind auch Bluntschli Bd. 10 S. 513; v. Landmann S. 239; Guichard S. 36; Mohl, Polizeiwissenschaft S. 626; Präventivjustiz S. 277; Opet S. 145 ff.; Vivien et Blanc S. XIX; auch G. Meyer in Conrads HWB. S. 90. Sehr bündig ist aber seine Erklärung der Rechtmäßigkeit der Zensur. Sie gilt ihm einfach als „Ausfluß der allgemeinen Rechtsstellung,

zu beurteilen imstande sein, d. h. den Inhalt des Stückes kennen, und so ist das Gebot der Manuskriptvorlage völlig berechtigt.

Nur aus ausdrücklichem reichsgesetzlichem Verbot ihrer Einführung oder Ausübung könnte ihre Unzulässigkeit dargetan werden. Es wurde zwar versucht, in diesem Sinne das Reichspreßgesetz v. 7. 5. 1874 zu interpretieren, aber da dies sich ausschließlich auf Druckschriften[33]) bezieht, ergibt sich die Unanwendbarkeit desselben für die Theaterzensur von selbst. Für Preußen speziell wurde aus Art. 27 preuß. VU. v. 31. 1. 1850[34]) die Unzulässigkeit der Theaterzensur gefolgert. Allerdings ist hier ein Verbot der Einführung der Zensur ausgesprochen. Jedoch aus zwei Gründen kann das nicht auf die Theaterzensur bezogen werden:

1. der Abs. 1 läßt keine Beziehungen auf theatralische Darstellungen zu, sondern nur auf Meinungsäußerungen durch Rede oder Druckschriften.[35])

2. der Nachsatz, der von „jeder anderen Beschränkung der Preßfreiheit" spricht, zeigt klar, daß hierunter nicht auch die Theaterzensur verstanden werden kann.

Darum hat auch die Rechtsprechung ausnahmslos in Preußen die Gültigkeit der Theaterzensur anerkannt.[36])

---

welche die Polizei im Staate einnimmt". Ebenso — für alle Polizeiverfügungen — VR. Bd. 1 S. 78.

[33]) Nach § 3 a. a. O.: „alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie alle andern durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen".

[34]) Art. 27: „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Zensur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung".

[35]) Als solche bezeichnet § 3 RPrG. die Verbreitung von Meinungen durch „Schriften und bildliche Darstellungen".

[36]) Urteile des preuß. OVG. v. 18. 9. 1878, 26. 3. 1881, 2. 5. 1892 und Urteil des preuß. KG. v. 31. 1. 1884, Jahrb. Bd. 4 S. 249; neuerdings Entsch. d. preuß. OVG. v. 22. 9. 1900.

d) Die Handhabung der Zensur.

1. Ihre Arten.

In Ermanglung einer reichsgesetzlichen Regelung beruht in Deutschland die Ausübung der Zensur in der Regel auf lokalpolizeilichen Verordnungen.[37]) Ihre Handhabung wird von verschiedenen Gesichtspunkten aus geübt.

1. Allgemein gilt der Ausspruch des Aufführungsverbotes für zulässig Bühnenwerken gegenüber, deren Aufführung den Tatbestand eines mit Strafe bedrohten Delikts, d. h. eines Verbrechens im weitesten Sinne,[38]) in sich schließt.

2. Nach dem System, das hauptsächlich die Handhabung der Zensur in Italien[39]) und Österreich[40]) beherrscht und in Deutschland nur vereinzelt angewendet wird,[41]) wird das Verbot der Aufführung ausgesprochen, wenn der Inhalt der Stücke sie der Behörde für die Darstellung ungeeignet erscheinen läßt. Die Gesichtspunkte, von denen aus dies beurteilt wird, lassen sich zusammenfassen in:

α) religiöse: Es sollen ausgeschlossen sein Darstellungen die die bestehende Staatsreligion oder die neben ihr anerkannten Konfessionen verletzen.[42])

---

[37]) In Sachsen: für Dresden: Lustbarkeitsregulativ v. 15. 6. 1892 § 15: „Zur Aufführung darf nur gelangen, was in sittlicher, religiöser und politischer Beziehung kein Bedenken erregt"; für Leipzig: Regulativ v. 10. 3. 1894 § 12: „Was in sittlicher oder religiöser Beziehung keinen Anstoß erregt". Zur Ausübung der politischen Zensur kommt in Anwendung Gesetz A v. 28. 1. 1835; in Preußen: für Berlin: Berliner Theaterordnung v. 10. 7. 1851, besonders §§ 7, 9, 10. Die allerdings bereits bestrittene Gültigkeit derselben anerkannt durch Entsch. d. preuß. OVG., vgl. Note 36.

[38]) Im Gegensatz zum Verbrechen im engeren Sinne (nach § 1 StGB.).

[39]) Nach den Erlassen des Ministeriums des Innern v. 1. 1. 1862 u. 14. 2. 1864.

[40]) Nach der Instruktion v. 25. 11. 1850, die Handhabung der Theaterordnung v. 14. 11. 1850 betr. Ausgeführt durch Verordnung des Ministeriums des Innern v. 2. 4. 1903.

[41]) s. Note 37.

[42]) Italien. Erlaß d; österr. Instruktion Nr. 4: „Was die Religion beleidigt, daher insbesondere weder die Darstellung kirchlicher Gebräuche und gottesdienstlicher

β) politische: Dem Aufführungsverbot unterliegen Werke, die eine feindliche Stellung gegen die bestehende Staatsverfassung, gegen Königtum und Parlament und die Behördenorganisation einnehmen,[43]) Verächtlichmachung der Gesetze und Anstiftung zu ihrer Übertretung[44]) enthalten, ferner die mit den Grundsätzen der gesellschaftlichen Ordnung in Widerspruch stehen.[45])

γ) sittliche: Das Verbot findet ferner Anwendung Werken gegenüber, die sich gegen die in bezug auf Moral und Anstand herrschenden Grundsätze[46]) oder gegen die bestehende Ordnung des Familienlebens, besonders die Institution der Ehe wenden[47]) oder Personen, die noch am Leben sind und notorische Verhältnisse des Privatlebens zum Gegenstand der Darstellung machen.[48])

3. Das System, nach dem in Frankreich und heute in fast ganz Deutschland[49]) die Zensur ausgeübt wird, legt bei der Prüfung der aufzuführenden Stücke den Schwerpunkt nicht auf den Inhalt derselben, sondern auf deren voraussichtliche Wirkung auf das Publikum. Erscheint diese Wirkung der Behörde geeignet, die Zuschauer in eine zur Störung der öffentlichen Ordnung geneigte Stimmung zu versetzen, droht also derselben aus der Aufführung mittelbar die Gefahr einer Störung, so spricht die Behörde das Verbot aus, auch wenn der Inhalt des Werkes als solcher nicht zu beanstanden ist; ist dagegen von der

---

Handlungen anerkannter Religionsgesellschaften, noch der Gebrauch der den Dienern derselben eigentümlichen Ornate."

[43]) Italien. Erlaß b; österr. Instruktion Nr. 1: „Was mit den Gefühlen der Loyalität gegen das Staatsoberhaupt, gegen das Allerhöchste regierende kaiserliche Haus und gegen die bestehende Staatsverfassung unvereinbar oder was die Vaterlandsliebe der Bürger zu verletzen geeignet ist." Österr. Erlaß Nr. 4: „Ebensowenig ist der Gebrauch österreichischer Amtskleider oder Uniformen zulässig."

[44]) Italien. Erlaß c.

[45]) Italien. Erlaß c; österr. Instruktion Nr. 4.

[46]) Italien. Erlaß a; österr. Instruktion Nr. 4: „Was den öffentlichen Anstand, die Schamhaftigkeit, die Moral beleidigt".

[47]) Italien. Erlaß e.

[48]) Italien. Erlaß e; österr. Instruktion Nr. 5.

[49]) Entsch. d. preuß. OVG. v. 18. 9. 1878, 1. 12. 1892, 2. 10. 1893, 3. 1. 1894. Auch die sächsische Zensur wird nach der Rechtspr. d. sächs. OVG. von diesem System beeinflußt: Entsch. d. sächs. OVG. v. 16. 4. 1901, 6. 9. 1901 und 7. 1. 1907. (Jahrb. Bd. 1 S. 26, Bd. 2 S. 28, Bd. 10 S. 116).

Aufführung eine derartige Wirkung nicht zu erwarten, dann hat auch ein etwaiger Verstoß des Inhalts gegen religiöse, politische und sittliche Grundsätze kein Verbot zur Folge.

In der Praxis wird die Zensur nicht immer nach den Grundsätzen eines Systems konsequent durchgeführt, sondern sie sind teilweise nebeneinander in Geltung. So ist in Preußen eine Darstellung religiösen Inhalts — überhaupt[50]) — oder Bühnenverkörperung eines verstorbenen Mitgliedes des königlichen Hauses[51]) — ohne ausdrückliche Erlaubnis des lebenden Monarchen — allein wegen des Inhalts verboten. Und eine Klausel des österreichischen Zensuredikts[52]) nimmt neben den so zahlreichen inhaltlichen Beschränkungen noch die weitgehendste Rücksicht auf die Wirkung der Aufführung. Auch in Sachsen macht die Zensur von beiden Systemen von Einschränkungen Gebrauch, indem das eine mehr von den zensurpolizeilichen Vorschriften,[53]) das andere von den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts[54]) vertreten wird.

2. Die innere Berechtigung dieser Arten.

Die logische Begründung und die praktische Verwendbarkeit dieser Systeme ist seit Ende des 18. Jahrhunderts der Gegenstand der lebhaftesten Meinungsverschiedenheiten gewesen. Bei ihrer Beurteilung darf nicht übersehen werden, daß sich, wohl beeinflußt durch die durch die Revolution zur Herrschaft gelangenden Grundsätze, um die Mitte des 19. Jahrhunderts ein prinzipieller Umschwung in der Handhabung der Theaterzensur vollzogen hat. Während im Polizeistaat die Zensur das Objekt reiner Polizei-

---

[50]) Preuß. MinErl. v. 8. 10. 1875.

[51]) Kgl. preuß. Order v. 20. 4. 1844 und preuß. MinErl. v. 28. 7. 1884.

[52]) Österr. Instruktion Nr. 4: „Was nach den jeweiligen Zeitverhältnissen gegen die Rücksichten für die öffentliche Ruhe und Ordnung verstößt, Gehässigkeiten zwischen den Nationalitäten, Klassen der Gesellschaft und Religionsgenossenschaften oder Tumulte und unerlaubte Demonstrationen hervorzurufen geeignet ist".

[53]) s. oben S. 21 Note 37.

[54]) Während die Entscheidung 1901 „nur auf die Wirkung" Gewicht legte, erklärte die Entsch. v. 7. 1. 1907: „es komme nicht nur an auf die Wirkung, sondern auch auf den Inhalt des Stückes und die Absicht des Verfassers".

willkür[55]) war, wurde um diese Zeit das allgemeine Zensurverbot von dem Vorliegen bestimmter Gründe — nach den obengenannten Systemen — abhängig gemacht. So sind — wenn auch leider manchmal nur formell — bei der heutigen Ausübung der Zensur die berechtigten Interessen von Autoren und Publikum vor der privaten oder parteiischen Willkür der Zensurbeamten gesichert.

Es kann also nur noch die Frage in Betracht kommen, ob auch gegen die innere Berechtigung und tatsächliche Zweckmäßigkeit der geltenden Systeme begründete Bedenken erhoben werden können.

I. Unbedingt wird das Zensurverbot als berechtigt anzusehen sein, das die Aufführung von Bühnenwerken verhindert, die den Tatbestand eines Verbrechens im weitesten Sinne in sich schließen. Die Polizei hat das Recht und die Pflicht, drohende Störungen der guten Ordnung zu verhindern. Die schwerste Form der Störung ist aber die Übertretung der zum Schutz der Gesamtheit bestehenden Verletzungs- und Gefährdungsverbote.[56]) So hat die Zensurpolizei an sich das Recht, diese Aufführungen zu verbieten.

Das Recht, alle derartigen Aufführungen zu verbieten, kann auch nicht durch den Hinweis bestritten werden, daß die meisten der durch eine Aufführung zu begehenden Verbrechen i. w. S., die Beleidigungen,[57]) zur Einleitung oder Durchführung der Strafverfolgung eines Antrags oder einer Ermächtigung des Verletzten bedürfen. In diesen Fällen müßte nach irriger Ansicht der Ausspruch des Ausführungsverbotes von vorausgegangener Zustimmung des Verletzten abhängig gemacht werden.

Antrag und Ermächtigung sind Bedingung der Strafverfolgung — des Strafklagrechts —, aber nicht des Verbrechens —

---

[55]) § 10 der Berliner Theaterordnung erklärte ausdrücklich die Behörde bei Erteilung oder Zurücknahme der Erlaubnis für nicht verpflichtet zur Angabe der Gründe. Wie wenig Hilfe dagegen der „Weg der Beschwerde" bot, beweisen zahlreiche Beispiele aus der Geschichte des Schauspiels im 19. Jahrhundert. Ebenso österr. Instruktion Abs. 20.

[56]) O. Mayer a. a. O. S. 256 Note 24 und 352. Zu allgemein zitiert Opet a. a. O. S. 141 hierfür Rosin S. 100, welche Stelle sich nur auf die Übertretungen der Polizeiverordnungen bezieht.

[57]) s. darüber unten III e: Theaterdelikt.

des Strafrechts. Nicht hängt es vom Antrag ab, die „an sich normwidrige Handlung als strafrechtlich irrelevant zu qualifizieren".[58]) Strafrecht und Strafklagrecht sind in ihrem Bestande ganz unabhängig voneinander.[59]) Zum Dasein des Verbrechens ist allein die „schuldhafte, strafbare, normwidrige Tat"[60]) erforderlich. Der Verletzte hat es also nicht in der Hand, durch seinen Antrag zu „entscheiden", ob eine Handlung Verbrechen oder Nichtverbrechen sein soll; er hat nur die Möglichkeit, zu beeinflussen, ob der Verbrecher straffrei ausgehen soll. Auch ohne Antrag zur Strafverfolgung ist das Verbrechen Verbrechen. Die Behörde hat aber das Recht und die Pflicht, Verbrechen zu verhindern.[61]) Daß sie dabei nicht Rücksicht nehmen kann darauf, ob der durch das zu verhindernde Verbrechen Bedrohte vielleicht nach Begehung dasselbe billigen würde, ergibt sich von selbst sowohl aus dem Zweck der obrigkeitlichen Gewalt[62]) als aus der praktischen Unmöglichkeit der Durchführung und den Konsequenzen derselben für die allgemeine Sicherheit.

So kann und muß auch die Polizei Aufführungen von Bühnenwerken verbieten, die den Tatbestand eines Verbrechens i. w. S. in sich schließen, ohne daß sie vorher der Zustimmung des etwa Antragsberechtigten sich versichern müßte.[63])

In diesem Falle ist übrigens die Zensurtätigkeit an sich der Ausfluß eines höheren Rechtes und dann zugleich auch eine Pflicht der Behörde als solcher, einzuschreiten gegen Verletzungen oder Gefährdungen oder sie womöglich zu verhindern.[64]) Hier wird

---

[58]) Durch einen verhängnisvollen Irrtum über die Bedeutung des Antrags kommt Opet a. a. O. S. 142 zu dieser Behauptung. Anscheinend beruht dieser Irrtum auf einer falschen Auffassung des Grundsatzes, daß der Begriff des Delikts, welches nicht Verbrechen ist, für das objektive Strafrecht bedeutungslos ist.

[59]) s. über die „Rechtszweiheit und Unabhängigkeit beider Rechte voneinander" Binding, Handb. § 39 S. 193.

[60]) Binding, Handb. § 109 S. 499, 503.

[61]) Rosin a. a. O. S. 114.

[62]) Zutreffend Mohl, Präventivjustiz § 3 S. 33.

[63]) Tatsächlich scheint auch diese Berechtigung allen Zensurverordnungen als selbstverständlich zu erscheinen. Nur die österr. Instruktion Nr. 1 hebt sie besonders hervor.

[64]) Rosin a. a. O. S. 114.

die Zensur nur subsidiär wirken, die Charakteristik dieser Tätigkeit speziell als Zensur zurücktreten gegenüber der Tätigkeit der Behörde als solcher. Die Aussprechung des Aufführungsverbotes erscheint von diesem Gesichtspunkte aus also nicht als Anwendung eines eigentlichen Zensursystems; dieses wird konsumiert von den Grundsätzen des öffentlichen Rechts.

II. Dagegen muß eine Zensur, die das Verbot einer Aufführung allein von der Frage des zu billigenden Inhaltes an sich ohne Rücksicht auf die Wirkung abhängig macht, nach innerer Begründung wie tatsächlicher Zweckmäßigkeit Bedenken hervorrufen.[65])

Der Beruf des Theaters ist es ja, „der Natur gleichsam einen Spiegel vorzuhalten, der Tugend ihre eigenen Züge, der Schmach ihr eigenes Bild und dem Jahrhundert und Körper der Zeit den Abdruck seiner eigenen Gestalt zu zeigen".[66]) Es gibt wohl kein Gebiet des menschlichen Lebens, dessen künstlerische Bearbeitung notwendig zu Störungen der guten Ordnung führen müßte. Das nimmt aber die Zensur an, die ein Stück schon allein deshalb verbietet, weil sein Inhalt sich als dramatische Verwertung eines von ihr verpönten Stoffes aus dem Leben zeigt.

Die Darstellung eines verstorbenen Mitgliedes des Königshauses oder einer Gestalt der biblischen Geschichte[67]) kann doch nicht schon stets[68]) einen Angriff auf die bestehende Staats- oder Religionsordnung bilden müssen, notwendig die monarchischen oder religiösen Gefühle der Allgemeinheit verletzen! Auch die Dar-

---

[65]) Ebenso G. Meyer bei Conrad, HWB. S. 90, und Opet a. a. O. S. 142—145.

[66]) Shakespeare, Hamlet.

[67]) s. oben S. 21 Note 42. — Auch eine sächsische Verordnung v. 20. 2. 1844 verbot überhaupt die Darstellung religiöser Gegenstände. — In Deutschland wurde das erste Verbot von Theaterstücken geistlichen Inhalts wohl durch das bernische Kreisschreiben v. 1. 6. 1592 aufgestellt; das französische Parlament hatte schon 1548 verboten, Gegenstände der biblischen Geschichte darzustellen.

[68]) Dieser Ansicht scheint dagegen das preuß. OVG. zu sein, das neuerdings in einer Entsch. v. 19. 6. 1905 dieses unbedingte Verbot auch auf die Person des lebenden Herrschers ausdehnte. Noch weiter ging ein französischer Parlamentsbeschluß v. 5. 1. 1561, der überhaupt die Erwähnung von Mitgliedern des Königshauses auf der Bühne verbot.

stellung einer staatlichen Institution ist nicht unbedingt eine „Verächtlichmachung der Gesetze" oder eine Störung der öffentlichen Ordnung.[69]) Noch weniger ist aber einzusehen, warum und wodurch die „Verwendung von geistlichen Ornaten oder Uniformen und Amtskleidern auf der Bühne" „die Religion beleidigen oder eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellen soll".[70])

Nur diese hat aber die Polizei zu verhindern. Ein Aufführungsverbot, das alle derartigen Stücke nur wegen ihres Inhalts trifft, auch ohne daß durch ihre Aufführung die gute Ordnung gefährdet oder gestört wird, überschreitet also mindestens die rechtlichen Grenzen der Polizeigewalt. Ja, noch mehr! Die Darstellung kirchlicher Gebräuche und religiöser Stoffe, ja der Person Christi selbst, ist in den meisten Fällen nur geeignet, die in der Gesamtheit ruhenden religiösen Gefühle und sittlichen Kräfte zu veredeln und zu heben.[71]) Eine Zensur, die die Aufführung solcher Werke untersagt, beeinträchtigt ein Unternehmen, das geeignet ist, nützlich zu wirken,[72]) erreicht also direkt das Gegenteil dessen, was sie erreichen soll, anstatt Störungen abzuwehren, welche die in der Gesamtheit liegenden guten Kräfte zu beeinträchtigen drohen, wirkt sie selbst der Hebung dieser guten Kräfte entgegen.

Aber noch eine zweite Gefahr birgt dieses System. Formeln von einer Allgemeinheit wie die Verbote aller Werke, „die sich gegen die in bezug auf Moral und Anstand [73]) herrschenden Grund-

---

[69]) Andrer Ansicht ist auch hier das preuß. OVG., das in einer Entsch. v. 16. 12. 1907 erklärt: „Das Gerichtsverfahren als solches in den Formen, in denen es nach der geltenden Gesetzgebung unter Autorität des Staates ausgeübt wird, zum Gegenstand der Darstellung auf der Bühne zu machen, ist mit der öffentlichen Ordnung nicht vereinbar, auch wenn der Autor dadurch die Strafrechtspflege nicht herabsetzen oder lächerlich machen wollte".

[70]) s. oben S. 21 Note 42.

[71]) Man denke nur an den großen Einfluß der Oberammergauer „Passionsspiele", deren Bedeutung gerade in diesem Sinn voll anerkannt wird.

[72]) Mayer S. 263: Nach ihm ist in jeder derartigen Beeinträchtigung eine gesellschaftliche Schädlichkeit.

[73]) Zu welchen Konsequenzen eine Ausdehnung dieses Begriffes „Anstand" führt, zeigt ein französ. Min.Erl. v. 24. 4. 1858, der die Aufführung von Werken

sätze wenden" oder „die mit den Grundsätzen der gesellschaftlichen Ordnung in Widerspruch stehen" oder „deren Inhalt mit den Gefühlen der Loyalität oder der Vaterlandsliebe unvereinbar sind" haben eine unbeschränkte Ausdehnungsfähigkeit und werden je nach dem sozialen und historischen Verständnis oder der politischen Richtung des Zensurbeamten die abweichendsten Entscheidungen zeitigen. Die Erfahrung hat genugsam gezeigt, daß die Zensur die Neigung hat, nicht nur in tatsächlichen Angriffen auf bestehende politische oder gesellschaftliche Einrichtungen, sondern allein schon in der ganz objektiven Darstellung solcher Angriffe ein gegen die gute Ordnung „Sichwenden" zu erblicken, ja sogar Stücke zu verbieten, die, ohne selbst irgendwie solche Tendenzen zu verfolgen, nur Einrichtungen darstellen, gegen die vielleicht von anderer Seite Einwendungen gemacht werden oder gemacht worden sind. Mit diesen drei Formeln ist aber die Zensur so ziemlich imstande, jedes Stück zu verbieten, das sie eben verbieten will, sei der Grund nun mangelndes Verständnis sozialer Fragen[74]) oder geschichtlicher Behandlung[75]) oder engherzige „Moralität" oder gar das Bestreben, einen Autor, der sich oder seine Werke durch seine politische Richtung bei der Regierung einmal mißliebig gemacht hat, systematisch zu unterdrücken.[76]) Es kann aber durchaus nicht gebilligt werden, daß Erlaubnis oder Verbot von ausschließlich in der Person des Zensors liegenden Gründen abhängig gemacht werden. Denn die persönliche Ansicht des Zensors kann nicht ein Stück erlaubt oder unerlaubt machen. Das wäre ein Eingriff in die Freiheit des Autors zu erlaubter persönlicher und wirtschaftlicher Betätigung. Auch hier würde die Polizei gerade ihrem eigentlichen Wesen

---

untersagte, deren Sprache dem guten Geschmack zuwiderläuft. Aus welchem der Staatszwecke die Behörde das Recht zu einem solchen Verbot ableiten will, ist nicht einzusehen; im Rechtsstaate dürfte es jedenfalls unangebracht sein.

[74]) Wie es das Schicksal der „Weber" von Gerhart Hauptmann zeigt.

[75]) Bei der Zersplitterung der deutschen Geschichte gibt es wohl kaum ein historisches Thema, das nicht irgendwie das Opfer einer solchen Zensur würde.

[76]) Man denke nur an die Behandlung „Jung-Deutschlands" durch den Bundestag.

widersprechen, würde die Freiheit des einzelnen beschränken, dessen Verhalten die Gesamtheit gar nicht bedrohte.

Auch das allgemeine Verbot von Darstellungen aus dem konkreten Leben kann nicht als berechtigt anerkannt werden. Weder bedingt eine Bühnendarstellung einer Person oder von Vorgängen aus ihrem Leben eine Störung der öffentlichen Ordnung, noch muß jede derartige Darstellung eine Verletzung der Strafgesetze sein. Die Zensur kann also weder aus ihrem besonderen Zweck, Störungen der öffentlichen Ordnung abzuwehren, noch aus der allgemeinen Pflicht der Behörden, Verbrechen zu verhindern, das Recht zu einem solchen allgemeinen Verbot schöpfen. Wann eine solche Darstellung den Tatbestand eines Verbrechens i. w. S. in sich schließt und unter welchen Umständen aus ihr der öffentlichen Ordnung Gefahr droht, soll später eingehender untersucht werden.[77])

III. Vollständig ist dagegen die Zensur zu billigen, die bei der Prüfung der aufzuführenden Bühnenwerke die voraussichtliche Wirkung auf das Publikum entscheiden läßt In dieser Form verliert die viel beanstandete Institution der Zensur vollständig den Charakter einer Ausnahmestellung. Hier ist das Aufführungsverbot nur eine Anwendung der Theatersicherheitspolizei, die eine Tätigkeit untersagt, deren Vornahme die bestehende gute Ordnung zu stören droht, eine Beschränkung des einzelnen zum Wohle der Gesamtheit.[78])

Und aus dem Inhalt eines Bühnenwerkes kann sehr wohl der guten Ordnung Gefahr drohen. Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird allerdings eine Theatervorstellung dem Publikum nur eine Quelle vorübergehenden erlaubten Genusses sein, unter besonderen Umständen aber, besonders in politisch erregten Zeiten, kann eine Vorstellung, deren Inhalt zu den brennenden Tagesfragen des öffentlichen Lebens in Beziehung tritt — und das kann auch ohne jede Absicht des Autors geschehen —, den davon betroffenen Teil des Publikums zur Begehung von Ruhestörungen

---

[77]) s. unten IIIe: Theaterdelikte.

[78]) Zutreffend Entsch. d. sächs. OVG. v. 16. 4. 1901.

oder Ausschreitungen,[79]) ja sogar zur Begehung von Rechtsbrüchen[80]) veranlassen. Hat eine solche Aufführung bereits eine derartige Wirkung gehabt, so wird das Recht der Polizei, eine Wiederholung des Stückes, das so die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört hat, zu verbieten, nicht bestritten werden können. Der erste Zweck der Polizei ist aber, nicht eingetretene Störungen zu unterdrücken, sondern überhaupt drohende zu verhindern. So hat sie auch das Recht und die Pflicht, Vorstellungen zu verbieten, die unter den gegebenen Verhältnissen diese Ordnung der Gesamtheit zu stören drohen. Im allgemeinen wird dies Recht — — eben aus dem Zweck der Polizei — auch anerkannt.[81])

Dagegen wird vielfach das Recht der Zensur, aus Erwägungen „sittlichkeitspolizeilicher Natur" ein Aufführungsverbot auszusprechen, bestritten,[82]) und zwar aus zwei Gründen:

1. wird hierbei die öffentliche Ordnung mit „öffentlicher Sicherheit" oder gar „öffentlichem Frieden" zu Unrecht identifiziert und muß also die Polizei, die Verletzungen der allgemeinen Sittlichkeit verhindern will, als über die Grenzen ihrer Gewalt hinausgehend betrachtet werden. Denn ein Angriff auf die allgemeine Sittlichkeit störe noch nicht den allgemeinen Frieden.

2. Besondere Maßnahmen zum Schutz der Sittlichkeit gegen Verletzungen durch das Theater seien unnötig, da öffentliches Ärgerniserregen durch unzüchtige Handlungen ja strafrechtlich zu verfolgen sei,[83]) dieses Ärgernis aber auch durch Aufführungen begangen werden könne. Die Zensur könne also eine derartige Handlung schon als den Tatbestand eines Verbrechens i. w. S. in sich schließend verbieten.

---

[79]) So mußte Ludwig Fuldas „Verlorenes Paradies" in einer Fabrikstadt verboten werden, weil der darin vorkommende Arbeiterstreik zu stürmischen Demonstrationen Veranlassung gab.

[80]) z. B. brach die Brüsseler Revolution 1830 unmittelbar unter dem Eindruck einer Aufführung der „Stummen von Portici" aus. — Dalloz Nr. 25.

[81]) Opet a. a. O. S. 146; G. Meyer bei Conrad Bd. 7 S. 90; Bluntschli Bd. 10 S. 513.

[82]) Opet a. a. O. S. 147; G. Meyer a. a. O. S. 90; ebenso Entwurf eines österr. Theatergesetzes vom ehemaligen Hofburgtheaterdirektor Dr. jur. Burckhardt.

[83]) § 183 StGB.

Diese Einwendungen dürften aber nicht durchdringen. Die Polizei soll Störungen der guten Ordnung abwehren, d. h. Geschehnisse, die geeignet sind, die in der Gesamtheit liegenden guten Kräfte zu beeinträchtigen.[84]) Dieser Zweck ist also mit der Sicherung des öffentlichen „Friedens" nicht vollkommen erreicht. Es sind wohl Fälle möglich, wo durch eine Bühnendarstellung die allgemeine Sittlichkeit schwer gefährdet oder geschädigt wird. Denn gerade die Bühne ist infolge ihres suggestiven Einflusses auf das Publikum imstande, die Begriffe von „Anstand und sittlichem Empfinden",[85]) die ja zu den Grundlagen des Kulturstaates gehören, in folgenschwerster Weise zu verwirren. Sicherlich werden dadurch die in der Gesamtheit liegenden guten Kräfte[86]) schwer beeinträchtigt, zwar nicht die „Sicherheit", aber die Wohlfahrt[87]) der Allgemeinheit gestört, auch ohne daß dazu „unzüchtige Handlungen" auf der Bühne begangen werden müssen.

Allerdings kann § 183 StGB. auch Aufführungen gegenüber zur Anwendung kommen,[88]) jedoch nur in den allerseltensten Fällen wird die Aufführung eines für die öffentliche Moral schädlichen Werkes auf Grund dieses Paragraphen, der „unzüchtige Handlungen" voraussetzt, verboten werden können. Der Schutz des Strafgesetzbuchs wäre hier um so ungenügender, als die Gegner des Aufführungsverbotes aus sittenpolizeilichen Gründen auch die Möglichkeit der Begehung groben Unfugs[89]) durch eine Aufführung leugnen.[90]) Darum wird der Polizei auch das Recht zuzusprechen sein, Aufführungen zu verbieten, die nach den vorliegenden Umständen die allgemeine Sittlichkeit zu verletzen und dadurch die öffentliche Ordnung zu stören drohen, ohne daß sie

---

[84]) s. oben S. 5.

[85]) Über die Bedeutung von „Anstandsgefühl und Empfindungsleben" für das öffentliche Recht s. Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 177; auch Liszt S. 359, 378: über die Verletzung des Sittlichkeits- und Schamgefühls.

[86]) O. Mayer a. a. O. S. 258.

[87]) Stengel, VR. S. 12.

[88]) Olshausen, Komm. § 183 Ziff. 2; Urteil des RG. v. 6. 5. 1881 (Entsch. in Straff. Bd. 4 S. 131).

[89]) § 360 Abs. 11 StGB.

[90]) Opet a. a. O. S. 141.

gegen § 183 StGB. verstoßen.[91]) Denn das Verbot erfolgt nicht wegen eines anstößigen Inhalts als solchen, sondern nur in den Fällen, wo eben dieser Inhalt eine störende Wirkung auf die Gesamtheit äußert. Ein weiterer nicht unwesentlicher Vorzug des Systems, das Aufführungsverbot und die Aufführungserlaubnis von der voraussichtlichen Wirkung auf die öffentliche Ordnung abhängig zu machen, ist folgender: Während die österreichisch-italienische Zensur Verbot und Erlaubnis allein schon nach dem stets gleich bleibenden Inhalt ausspricht und so „Geeignetheit" oder „Ungeeignetheit" für alle Bühnen und alle noch so verschiedenartigen Verhältnisse feststellt,[92]) bietet das geschilderte System die Möglichkeit, jedem Werke bei der Prüfung unter Berücksichtigung aller Verhältnisse eine individuelle Behandlung zuteil werden zu lassen. Eine Änderung dieser Verhältnisse wird auch eine Änderung der Geeignetheit des Bühnenwerkes herbeiführen können, so daß dasselbe Werk einmal ohne Bedenken zur Darstellung zugelassen werden kann, unter anderen Umständen aber, zu anderer Zeit, als die öffentliche Ordnung gefährdend verboten werden muß. Eine derartige Verschiedenheit ist die notwendige Folge veränderter Verhältnisse.

Dies hat nun zu Einwendungen Veranlassung gegeben, daß diese gewisse Freiheit der Entschließung der Zensurbehörden in Willkür ausarten könne. Denn in ihrer Eigenschaft als Präventivpolizei könnte die Zensur doch nur die möglichen Folgen der Aufführung — die Störung der guten Ordnung — beurteilen und so auch Stücke verbieten, die ihrer Ansicht nach diese gute Ordnung stören würden, während sich vielleicht später die Annahme dieser Gefahr als irrig und unnötig herausstellen würde.

Allerdings wird die Zensur, eben als vorbeugende Polizei, ihre Maßnahmen von ihrer Überzeugung, ob diese Gefahr einer

---

[91]) Zutreffend Entsch. d. preuß. OVG. v. 1. 12. 1892; ebenso Mohl, Präventivjustiz S. 277.

[92]) In Österreich-Ungarn kann ein Werk, dessen Aufführung auf einer Bühne der Kronlandshauptstadt gestattet wurde, auf Grund dieser Erlaubnis auf allen Bühnen desselben Kronlandes aufgeführt werden (österr. Instruktion Abs. 23). Auch die englische Zensur läßt die für London durch den Lord Chamberlain erteilte Erlaubnis zugleich für alle Gebiete Großbritanniens gelten (G. 6 u. 7, Vict. c. 68).

Störung für die Zukunft unmittelbar[93]) vorliege, abhängig machen müssen; das „Vorbeugende" setzt ja voraus, daß die Störung nicht schon selbst eingetreten ist; diese Entscheidung ist aber nicht das Resultat „polizeilicher Willkür",[94]) sondern die notwendige Folge pflichtmäßiger Prüfung unter sorgfältiger Berücksichtigung aller vorliegenden Umstände, ob jeweils die auf Störung der guten Ordnung hinsteuernden Umstände die diese abwehrenden zu überwiegen drohen.[95])

Übrigens hat sich hier die Praxis, besonders in Preußen, zugunsten der Freiheit der Bühne dahin ausgesprochen, daß nicht allein die entfernte Möglichkeit, daß durch oder bei einer Aufführung die öffentliche Ordnung gestört werde — diese Möglichkeit liegt in letzter Konsequenz schließlich in der Natur jeder Aufführung als Veranlassung zu einer Massenansammlung —, zum Eingreifen der Zensurbehörde berechtige, sondern daß das Aufführungsverbot nur ausgesprochen werden dürfe, wenn diese störende Wirkung mit Wahrscheinlichkeit aus bestimmten Umständen zu erwarten sei, wenn also unmittelbar die Gefahr einer Störung durch die Aufführung vorliege.[96]) Und diese Wahrscheinlichkeit[97]) zu erkennen, wird die Zensurbehörde unter genauer Prüfung aller Verhältnisse wohl imstande sein.

Aus dem Umstande, daß diese Wahrscheinlichkeit der störenden Wirkung der Aufführung nur durch Prüfung aller im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse erkannt werden kann,[98]) ergibt sich auch, daß eine Aufführung nicht schon dadurch für alle Bühnen

---

[93]) In diesem Sinne jedenfalls v. d. Mosel S. 596: „Die bloße Möglichkeit der Gefährdung der öffentlichen Ordnung begründet das Recht zu vorbeugenden Maßregeln nicht"; Mayer S. 264: „Was die gute Ordnung erst im entfernten Zusammenhang nachteilig berührt, wird dadurch noch nicht zur Polizeiwidrigkeit".

[94]) Opet (a. a. O. S. 147) erblickt in jeder Ausübung der Sicherheitspolizei ein Moment der Willkür".

[95]) s. oben S. 10.

[96]) Entsch. d. preuß. OVG. v. 18. 9. 1878, 26. 3. 1881, 2. 5. 1892, 3. 1. 1894.

[97]) Mit der Leugnung des Begriffs Wahrscheinlichkeit würde aber die Notwendigkeit einer Sicherheitspolizei überhaupt verworfen werden. G. Meyer bei Conrad S. 90.

[98]) Entsch. d. preuß. OVG. v. 2. 10. 1893.

als erlaubt zu gelten hat, daß in der Hauptstadt ein Aufführungsverbot nicht ausgesprochen wurde; die veränderten Verhältnisse können gerade bei dem engeren Gesichtskreis der Bevölkerung kleinerer Städte hier wohl eine Aufführung als unmittelbar der guten Ordnung gefährlich erscheinen lassen, also hier ein Aufführungsverbot rechtfertigen. Aus diesem Grunde ist auch das österreichische und englische System völliger Zentralisation der Zensur als jedenfalls dem Zwecke der Einrichtung der Zensur nicht in allen Fällen genügend nicht zu billigen.[99])

Allerdings ist durch den Zweck der Zensurbehörde, zu erkennen, ob aus einer Aufführung unmittelbar eine Störung der öffentlichen Ordnung droht, also im voraus den wahrscheinlichen Eindruck der Aufführung auf das Publikum zu beurteilen, dieselbe vor eine Aufgabe gestellt, die nicht allein mit juristischen Erwägungen zu erfüllen sein wird. Eine befriedigende, allen Umständen gerecht werdende Lösung setzt nicht nur juristische, sondern in vielleicht noch höherem Maße literarische, psychologische und bühnentechnische Kenntnisse voraus. Eine Bedingung der Zulässigkeit der Theaterzensur ist also auch, daß ihre Ausübung nur an in diesem Sinne der Entscheidung fähige Behörden übertragen wird, oder daß diese zur Entscheidung in Zweifelsfällen Sachverständige hinzuziehen.[100])

Es wurde noch versucht, die innere Berechtigung der Theaterzensur dadurch zu bestreiten, daß man die Gründe, welche die Beseitigung der Preßzensur veranlaßten, auch auf die Theaterzensur anwenden will. Auch hier greife die Staatsgewalt unrechtmäßig in die Freiheit der Meinungsäußerung der einzelnen ein und hindere dadurch die Entwicklung der nationalen Litera-

---

[99]) Ebenso Opet a. a. O. S. 147; desgl. Bluntschli S. 511.

[100]) Sogar die strenge österreichische Instruktion fordert von den Zensurbeamten eine Zuziehung von Sachverständigen. In Deutschland ist hier am 10. 5. 1908 die Polizeidirektion München vorangegangen durch Bildung eines „literarischen Beirats in Zensurangelegenheiten", der, aus den bedeutendsten Gelehrten und Künstlern gebildet, jedenfalls berufen erscheint, die Zensur zu einer die Interessen der Allgemeinheit und der Bühne gleichmäßig berücksichtigenden Institution zu machen.

tur.[101]) Es möge hier nur ein Grund zur Widerlegung dieser Ansicht genannt werden:

Auch der bedeutsamste Eindruck einer Lektüre kann niemals unmittelbar eine Störung der guten Ordnung des Gemeinwesens zur Folge haben, also zum Objekt der Abwehrtätigkeit des Schutzes der guten Ordnung — der Polizei — werden müssen; der Eindruck einer Bühnenaufführung kann aber, wie ausgeführt wurde, sehr wohl eine solche Folge zeitigen. Bei der Presse sind also die vorbeugenden Maßnahmen der Zensur unnötig, bei der Bühnendarstellung dagegen vollberechtigt.

Eine Kritik der inneren Berechtigung und praktischen Zweckmäßigkeit der Systeme der Zensurausübung hat also das Ergebnis:

Unberechtigt, unter Umständen sogar ihrem Zweck widersprechend ist eine Zensur, die Erlaubnis und Verbot der Aufführung allein von der Frage des zu billigenden Inhaltes eines Stückes ohne Rücksicht auf die Wirkung abhängig macht.

Berechtigt ist die Zensur, wenn sie die Aufführung von Werken verhindert, die den Tatbestand eines Verbrechens in sich schließen; sie erscheint aber praktisch unnötig, da dieser Erfolg schon aus einem höheren Recht und einer höheren Pflicht der Polizei erzielt werden kann.

Vollständig zu billigen aber — rechtlich und praktisch — ist das System, das ein Aufführungsverbot nur ausspricht einem Werke gegenüber, aus dessen Aufführung eine Störung der guten Ordnung droht.

e) Die rechtliche Bedeutung von Aufführungserlaubnis und Aufführungsverbot.

Die Erklärung der Zensurbehörde, daß sie der beabsichtigten Aufführung des ihr zur Prüfung vorgelegten und von ihr geprüften Bühnenwerkes kein Verbot entgegenstelle, enthält also zugleich die Erklärung, daß die pflichtmäßige Prüfung

[101]) Devrient, Geschichte der Schauspielkunst Bd. 4 S. 231. In jüngster Zeit in diesem Sinne besonders die Bestrebungen des „Goethebundes".

aller in Betracht kommenden Umstände sie zur Überzeugung gebracht habe, es läge keine Gefahr vor, daß durch die Aufführung die gute Ordnung gestört werde. Diese Erklärung ist aber kein Verzicht auf das Recht, event. später dieses Verbotsrecht auszuüben gegenüber einer Aufführung desselben Werkes durch denselben Unternehmer.[102]) Die Notwendigkeit, die frühere Erlaubnis zurückzuziehen, kann sich verschieden ergeben.

1. Der strafbare Charakter der Aufführung kann sich unter Umständen erst nach Ausspruch dieser Erklärung oder nach geschehener Aufführung entdecken lassen. Hier kann die frühere Erlaubnis die Rechtswidrigkeit der Aufführung für die Zukunft nicht ausschließen. Jede spätere Aufführung ist dann ein neues Verbrechen. Die Zensur kann also sowohl aus ihrem Recht als Zensur als solche, als auch aus dem höheren Recht der Polizei, Verbrechen zu verhindern, weitere Aufführungen desselben Werkes verbieten.

2. Es kann der Fall eintreten, daß die Verhältnisse, unter denen spätere Aufführungen stattfinden sollen, wesentlich verschieden sind von denen, die zur Zeit des Ausspruchs der Aufführungserlaubnis vorlagen. Die zur Störung hinwirkenden Bedingungen können sich vermehren oder vergrößern, die jene abwehrenden können wegfallen. Es kann also durch dieselbe Aufführung, die vorher die Ordnung nicht beeinflußte, jetzt eine Störung der guten Ordnung drohen. Auch hier hat die Zensur das Recht, das Verbot nachträglich auszusprechen.[103]) Die frühere Aufführungserlaubnis enthielt ja nur die Erklärung, daß unter den damals gegebenen Verhältnissen eine Gefahr für die Störung nicht vorliege. Andere Verhältnisse erfordern eine neue Prüfung, und diese kann dann wohl zu einem andern Resultat führen, zum Verbot der Aufführung unter den neuen Verhältnissen.

3. Es kann aber auch sein, daß eine von der Zensur genehmigte Aufführung eines Bühnenwerkes eine Gefährdung oder

[102]) Ausdrücklich anerkannt in österr. Instruktion Abs. 16. Berliner Theaterordnung § 9: „... Solange das Polizeipräsidium von dem ihm jederzeit freistehenden Rechte, die Erlaubnis zurückzuziehen, keinen Gebrauch macht". Hier nicht einmal Verpflichtung zur Angabe von Gründen; ebenso österr. Instruktion Nr. 20.

[103]) Ausdrücklich österr. Instruktion Abs. 16.

Störung der öffentlichen Ordnung zur Folge gehabt hat, welche Wirkung die Zensur nicht voraussah oder voraussehen konnte. Hier wird die Zensur zwar nicht mehr die einmal eingetretene Störung ungeschehen machen können, aber weitere Störungen verhindern können, indem sie Wiederholungen dieses Werkes verbietet. Denn durch die frühere Erlaubnis hatte sie nur erklärt, daß die Prüfung der vorliegenden Umstände sie zur Überzeugung brachte, daß die Aufführung keine Störung veranlassen werde. War die trotzdem eingetretene Störung eine Folge von Umständen, die der Prüfung entzogen waren, so ist klar, daß die damalige Prüfung den neu erkannten Umständen gegenüber nicht gebunden ist; aber auch wenn die Zensur damals die Umstände hätte prüfen können, aber durch eigenes Verschulden ihre Wirkung unrichtig beurteilte, ist der Behörde das Recht zu nachträglichem Verbot nicht entzogen, da ja die damalige Erklärung nur die persönliche Überzeugung von der Ungefährlichkeit aussprach, aber nicht die objektive Ungefährlichkeit oder Gefährlichkeit der Aufführung selbst feststellen konnte.[104])

Aus demselben Grunde ergibt sich auch, daß die Erklärung der Ausführungserlaubnis die Verantwortlichkeit für eine Aufführung, die trotzdem den Tatbestand eines Verbrechens in sich schließt, nicht ausschließt oder aufhebt. Denn diese Ausführungserlaubnis konnte nur die Überzeugung der Behörde von der Ungefährlichkeit der Aufführung aussprechen, aber nicht die Rechtswidrigkeit ausschließen, aus dem Verbrechen eine erlaubte Handlung zu machen. Keinen Unterschied begründet es auch hier, ob dieses durch die Aufführung begangene Verbrechen ex officio oder auf Antrag zu verfolgen ist.

Über die Frage der Verantwortlichkeit von Unternehmer, Autor und Darsteller bei Kriminal- oder Polizeidelikt sowie über Täter — Anstifter — und Gehilfenverhältnis soll später noch ausführlicher gesprochen werden.[105])

---

[104]) Aus diesem Grunde widerspricht das nachträgliche Verbot einer einmal genehmigten Aufführung dem Wesen des Zensursystems, das nach dem Inhalt entscheidet und Geeignetheit oder Nichtgeeignetheit definitiv feststellt. Diese Möglichkeit wird für die österreichische Zensur nur durch die Generalklausel des § 4 der österr. Instruktion erreicht (s. oben S. 23 Ziff. 52).

[105]) s. unten III: Theaterdelikte.

Aus dem Rechte der Zensur, Aufführungen, die eine Störung der guten Ordnung zu bewirken drohen, überhaupt zu verbieten, ergibt sich von selbst das Recht, Teile eines Bühnenwerks von der Aufführung auszuschließen, die übrigen, ihr ungefährlich erscheinenden, jedoch zuzulassen. — Diese Ausscheidung, wenn sie möglich ist, wird aber auch zur Pflicht der Polizei. Wenn die Zensur ihren Zweck, Störungen der guten Ordnung durch Aufführungen zu verhindern, schon dadurch erreichen kann, daß sie die ihr gefährlich erscheinenden Stellen streicht, so ist sie nicht mehr berechtigt, das völlige Aufführungsverbot auszusprechen, und würde eine Überschreitung ihrer Macht begehen, wenn sie mit der Störung zugleich das Zulässige unterdrücken würde.[106])

Aus diesem Recht der Zensur zum völligen Verbot einer Aufführung, aus der eine Störung der guten Ordnung droht, ergibt sich ferner das Recht, die Erteilung der Erlaubnis einer solchen Aufführung von der Vornahme gewisser eigener Tätigkeiten durch den Unternehmer, die ihr die Gefahren einer Störung aus diesem Werke zu beseitigen geeignet erscheinen — z. B. Änderung bestimmter Textstellen — abhängig zu machen, oder die Erlaubnis der Aufführung nur mit einer Auflage zu erteilen, d. h. dem Unternehmer als Nebenbestimmung der Erlaubnis gewisse Vorschriften für die Art der Aufführung zu erteilen, deren Erfüllung bei dieser Aufführung sie zum Zwecke der Verhütung von Störungen, die sonst durch die Aufführungen drohen, für nötig erachtet.[107]) Der Unternehmer, dem die Erlaubnis mit einer Auflage erteilt wurde, muß dann bei der Aufführung genau die ihm in der Auflage gegebenen Vorschriften befolgen, da ja nur für diese Form ihm die Erlaubnis, die sonst verweigert worden wäre, erteilt wurde.

Dasselbe wäre der Fall bei einer Erlaubnis mit Beschränkung auf gewisse Tage oder Tageszeiten, die von der Behörde bei bei solchen Stücken, die an sich zum Ausspruch eines Verbotes berechtigen, erteilt werden kann. Eine Aufführung, deren Erlaubnis von der vorherigen Vornahme bestimmter Handlungen

---

[106]) O. Mayer a. a. O. S. 267.

[107]) O. Mayer a. a. O. S. 298; Berliner Theaterordnung § 7.

abhängig gemacht wurde oder deren Erlaubnis unter einer Auflage oder mit Beschränkung auf bestimmte Zeiten erteilt wurde, würde, wenn diese Handlungen nicht vorgenommen resp. die auferlegten Beschränkungen nicht genau eingehalten würden, einer solchen gleichzustellen sein, die entgegen einem Aufführungsverbot vorgenommen würde.[108])

Die Erteilung der Erlaubnis verpflichtet den Unternehmer ferner, die Aufführung genau in der nämlichen Form und Art und Weise vorzunehmen, wie er sie der Behörde bei der Vorlegung zur Prüfung angegeben hatte. Denn die Erlaubnis bezieht sich nur auf jene Form zur Zeit der Prüfung durch die Behörde. Jede Änderung, sei es nun ein Zusatz, eine Änderung des Textes, ja auch nur des Titels, würde also die Aufführung einer solchen gleichstellen, die entgegen einem Aufführungsverbot vorgenommen wurde.[109])

Das Verfahren für die Durchführung der Pflicht des Unternehmers, die zur Aufführung in Aussicht genommenen Bühnenwerke der Zensur vorzulegen, ist gewöhnlich durch Polizeiverordnungen allgemein geregelt.[110]) Doch wird von zahlreichen Behörden[111]) die Manuskripteinreichungspflicht dahin gemildert, daß unter gewöhnlichen Umständen der Unternehmer bekannte Stücke, die bisher von keiner Zensurbehörde beanstandet wurden und von deren Aufführung seine eigene pflichtmäßige Prüfung gefährliche Wirkungen für die gute Ordnung nicht erwartet, auch ohne vorherige Einreichung zur Aufführung bringen kann, während er neuere Werke zur Prüfung nur vorzulegen hat, wenn persönliche Bedenken vorliegen. Die Behörde behält sich jedoch das ihr zustehende Recht vor für den Fall, daß aus dieser gemilderten Handhabung Unzuträglichkeiten entstehen sollten.[112])

---

[108]) Berliner Theaterordnung § 13.

[109]) Berliner Theaterordnung § 9; österr. Theaterordnung § 3.

[110]) Berliner Theaterordnung § 5; österr. Instruktion Abs. 21.

[111]) z. B. Leipzig.

[112]) In allerneuester Zeit wurde in einzelnen Bezirken die Zensur überhaupt aufgehoben, d. h. nur die Einreichungspflicht des Unternehmers. Falls die Aufführung Störungen zeitigt, behält sich die Polizei das Recht vor, weitere Aufführungen zu verbieten.

Der Ausspruch eines Aufführungsverbotes geschieht durch Verwaltungsakt — Polizeiverfügung[113]) —, deren Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Anfechtung durch Verwaltungsbeschwerde und nach Maßgabe des Landesrechts[114]) der Verwaltungsklage unterliegen.

Zur Durchführung ihrer als nötig erkannten Maßnahmen stehen der Zensur alle Zwangsmittel der Polizeigewalt zur Verfügung; von besonderer Bedeutung für die Praxis sind hier die Formen der polizeilichen Zwangsvollstreckung: Ungehorsamsstrafe und Gewaltanwendung.[115]) Daneben kann den Unternehmer für die durch ihn verursachte Störung der guten Ordnung — die Polizeiwidrigkeit — noch die Verurteilung zu einer Polizeistrafe kumulativ treffen.[116]) Die Entscheidung ihrer Rechtmäßigkeit erfolgt in den Formen des Strafprozesses durch die Strafgerichte.

III. Die Vorstellungspolizei.

Bei einer öffentlichen Aufführung von Bühnenwerken können der guten Ordnung Störungen drohen nicht nur aus dem Bühnenwerk als solchem, sondern auch aus der öffentlichen Aufführung selbst.

Die Tätigkeit der Sicherheitspolizei, deren Zweck es ist, alle Gefahren abzuwehren, die durch eine bestimmte Person oder ein bestimmtes Unternehmen der Gesamtheit drohen,[1]) wird sich also auch auf die Aufführung selbst erstrecken. Die Summe der Maßnahmen, die die Sicherheitspolizeigewalt getroffen hat, um diese durch die Aufführung selbst drohenden Gefahren abzuwehren, ist die Vorstellungspolizei.[2])

---

[113]) Mayer a. a. O. S. 273.

[114]) In Sachsen ist nach dem „Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege" vom 19. 7. 1900 (in den nicht in §§ 21 ff. aufgeführten Fällen — Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechts —) die Verwaltungsklage ausgeschlossen; s. im übrigen die Anfechtungsklage der §§ 73 ff.

[115]) O. Mayer a. a. O. S. 328, 340.

[116]) O. Mayer a. a. O. S. 318, 319.

[1]) s. oben S. 6 ff.

[2]) Opet (a. a. O. S. 126) versteht unter Vorstellungspolizei nur die Tätig-

Die Zensur hat es zu tun mit Gefahren, die sie bereits erkennt, bevor die Störung eintritt, die Aufführung selbst aber kann Verhältnisse schaffen, die die Polizei nicht voraussehen konnte, Störungen der guten Ordnung bewirken, gegen deren Eintritt keine Vorkehrungen getroffen werden konnten, da die Möglichkeiten einer Störung, die von verschiedenen Seiten ausgehen können, nicht alle zu erkennen sind. Während also die Zensur durch ihre Tätigkeit in der Lage ist und bestimmt ist, die Faktoren, deren gefährdende Eigenschaften sie kennt, vor ihrem störenden Wirksamwerden unschädlich zu machen, Störungen zu verhindern, muß sich die Vorstellungspolizei teilweise darauf beschränken, Störungen, deren Gefahr sie nicht kannte, deren Eintreten sie also keine Vorkehrungen entgegenstellen konnte, bei ihrem Eintritt zu unterdrücken. Das Wesen der Zensur ist präventiv, die Vorstellungspolizei tritt teils präventiv, teils repressiv in die Erscheinung.

Diese Störungen der guten Ordnung der Gesamtheit können drei Quellen haben. Sie können drohen schon aus der Beschaffenheit des Ortes selbst, wo die Versammlung des Publikums zur Aufführung stattfindet, dann aus dieser Versammlung und endlich durch die Aufführung resp. Unternehmer und Schauspieler. Je nachdem diese Störungen drohen aus der Beschaffenheit des Theaters oder aus dem Verhalten von Personen, läßt sich die Abwehrtätigkeit der Vorstellungspolizei unterscheiden in Theatergebäudepolizei und Vorstellungspolizei im engeren Sinne.

---

keit der Polizei von Anfang bis Schluß der Vorstellung und stellt ihr eine „Theaterstraßenpolizei" gegenüber, die „Anordnungen über den zur Zeit des Vorstellungsschlusses in den dem Theater angrenzenden Straßen stattfindenden Wagen- und Fußgängerverkehr". Diese Begriffsbestimmung dürfte einerseits zu eng sein, da sich die Tätigkeit der Polizei zur Abwehr von durch die Aufführung drohenden Gefahren schon lange vor Beginn der Vorstellung äußert — z. B. Maßnahmen zur Abwehr von Feuersgefahr — andererseits bildet die „Regelung des Wagen- und Fußgängerverkehrs" keinen Teil der Theatersicherheitspolizei, sondern der Straßenpolizei. Auch versteht er darunter nur die Abwehrtätigkeit der Polizei Störungen gegenüber, die bei der Vorstellung durch Personen drohen. — Er übersieht dabei, daß der Allgemeinheit Störungen drohen können auch aus der Beschaffenheit des Theaters selbst — z. B. durch Brand. Auch auf diese Störungen erstreckt sich die Abwehrtätigkeit der Theatersicherheitspolizei; s. oben S. 13 und Mayer S. 265.

1. Die Theatergebäudepolizei.

Die Störungen, welche von den Eigenschaften einer Sache drohen, wird die Polizei abzuwehren haben durch Beschränkung des Eigentums,[3]) nur mittelbar des Eigentümers selbst.[4])

Die Theatergebäudepolizei hat also Vorsorge zu treffen, daß zur Aufführung keine Gebäude gebraucht werden, durch deren Eigenschaften den zur Aufführung Versammelten Gefahr droht. Hier zeigt sich die Polizei rein präventiv. Sie kennt die aus den stets gleichen Eigenschaften des Gebäudes drohenden Gefahren und kann dementsprechend ihre Vorkehrungen treffen resp. das Mindestmaß der Bedingungen feststellen, deren Vorhandensein sie als nötig erkennt, um die Gefahr von Störungen zu verhindern. Die Polizei gebietet hier nicht dem Unternehmer, dem Theatergebäude gewisse Eigenschaften zu verleihen, sondern sie verbietet nur, das Gebäude zur Aufführung von Bühnenwerken und damit als Ort der Versammlung des Publikums zu gebrauchen, wenn diese als nötig erkannten Eigenschaften nicht vorhanden sind. Also unterliegt der Bau von Theatergebäuden an sich nur den Vorschriften der allgemeinen Baupolizei.[5]) Die Erlaubnis zum Gebrauche dieser Gebäude zur Veranstaltung von Vorstellungen hängt jedoch von einer vorherigen Prüfung durch die Theatersicherheitspolizei ab, ob hier die Bedingungen erfüllt sind, die sie zur Verhinderung von Gefahren aufgestellt hat. Insofern diese Bedingungen als Unterarten bestimmter besonderer Polizeizweige erscheinen, lassen sich die Maßnahmen der Theatergebäudepolizei unterscheiden in:

1. Theaterbaupolizei. Sie stellt Bedingungen auf, die ihr als nötig erscheinen, um durch die Beschaffenheit des Hauses als solchen die Möglichkeit eines Brandes zu verhindern oder wenigstens die Folgen eines ausgebrochenen Brandes zu beschränken und zu

---

[3]) Stengel, VR. S. 13.

[4]) O. Mayer a. a. O. S. 265; G. Meyer a. a. O. S. 72.

[5]) In Sachsen sind Theatergebäude bei der Landesbrandversicherungsanstalt nicht beitrittspflichtig, sondern nur beitrittsfähig; v. d. Mosel a. a. O. S. 653.

mildern. Zu diesem Zwecke fordert sie freie Lage[6]) und massive Bauart, Brandmauern und selbständige Beleuchtungsanlagen für Bühne, Zuschauerraum und Räume des Theaterpersonals; eisernen Vorhang, Nottreppen, Notausgänge, unvergitterte Fenster, eiserne Türen zum Dach, Zentralheizung, Hochdruckwasseranlagen, Rauchabzugsventile und Regenapparate;[7]) erforderlich ist außerdem eine Anlage des ganzen Gebäudes und besonders des Zuschauerraumes, die bei Brandgefahr eine rasche Entleerung des Theaters ermöglicht.

2. Theaterfeuerpolizei. Auch sie sucht die Entstehung oder Verbreitung eines Brandes zu verhüten, richtet ihre Tätigkeit aber auf die von Mobilien drohende Gefahr, indem sie z. B. einschränkende Bestimmungen trifft über die Verwendung von Feuer und Licht auf der Bühne, den Gebrauch leicht brennbarer und nicht imprägnierter Dekorationen und Requisiten verbietet.[8]) Auch kann sie bei jeder Vorstellung, um eine schnelle Unterdrückung eines ausbrechenden Brandes zu ermöglichen, die Anwesenheit einer mit entsprechender Ausrüstung versehenen Feuerwache zur Bedingung machen.[9]) Diese hat das Recht, alle Handlungen, die den Ausbruch eines Brandes veranlassen können, zu verbieten und im Notfalle durch Gewaltanwendung zu verhindern[10]) und wird in der Durchführung ihrer Anordnungen von den Beamten der Vorstellungspolizei mit allen derselben zu Gebote stehenden Mitteln unterstützt.[11]) Als eine

---

[6]) Früher wurde in Frankreich sogar der Platz des Baues polizeilich bestimmt. Vivien et Blanc S. 17.

[7]) Leuthold S. 626; preuß. MinErl. v. 18. 11. 1881 und 12. 10. 1889 mit Beilage v. 18. 3. 1891 u. 5. 9. 1897; sächs. Ministerialverordnungen v. 28. 12. 1882, 4. 4. 1884, 5. 5. 1899; bayerische Bauordnung v. 19. 9. 1891 § 57 und MinErl. v. 20. 12. 1881 u. 10. 5. 1897; österr. Gesetz v. 15. 12. 1882 u. 27. 3. 1887. — Das zurzeit in Vorbereitung befindliche österreichische neue Gesetz über Theaterneubauten läßt überhaupt nur feuersicheres Material zu.

[8]) Preuß. MinErl. v. 9. 12. 1885.

[9]) Berliner Theaterordnung § 7. Nach diesem Paragraphen hat der Unternehmer die Kosten zu tragen; in Sachsen besteht dazu keine Verpflichtung; v. d. Mosel S. 653.

[10]) Die Anwendung von Gewalt zur Gefahrverhütung wurde ausdrücklich anerkannt durch Entsch. d. preuß. OVG. v. 30. 1. 1886.

[11]) Berliner Theaterordnung § 12.

Äußerung der Theaterfeuerpolizei ist auch der Erlaß eines völligen Rauchverbots zu betrachten.[12])

3. Die Theatergesundheitspolizei. Sie fordert bauliche Einrichtungen, welche die gesundheitsschädlichen Einflüsse, die dem zur Aufführung versammelten Publikum aus dem Zusammengedrängtsein in einem einzigen Raum drohen, abwehren oder schwächen[13]) und macht die Einrichtung eines Sanitätsdienstes[14]) zur Bedingung, die ebenfalls bestimmt ist, etwaigen trotzdem eintretenden Unfällen sofort entgegentreten und ihre Folgen aufheben oder mildern zu können.

2. Die Vorstellungspolizei im engeren Sinne.

a) Störungen der guten Ordnung können bei der Aufführung selbst drohen durch die zur Aufführung Versammelten selbst, aus dem Verhalten des Publikums. Hier hat also die Vorstellungspolizei Vorsorge zu treffen, daß das Verhalten des einzelnen nicht Störungen der Gesamtheit veranlasse, hat die Freiheit des einzelnen so weit zu beschränken, als es das Interesse der Gesamtheit erfordert.[15]) Hier würde aber eine vorherige Beschränkung wenig genügen, die verschiedenen Möglichkeiten einer Störung können nicht alle erkannt werden, oder es kann nicht gegen alle Vorkehrung getroffen werden. Die Polizei wird sich also in diesen Fällen darauf beschränken müssen, die Störungen bei ihrem Eintritt möglichst bald zu unterdrücken. Die Vorstellungspolizei im engeren Sinne zeigt sich somit als wesentlich repressiv.

Alle Möglichkeiten einer Störung der guten Ordnung durch das Publikum selbst lassen sich nicht im voraus erkennen. Es seien nur die hauptsächlichsten Formen angegeben, in denen sich gewöhnlich eine Verletzung der guten Ordnung zeigt:

Der einzelne kann die Ordnung im Publikum unmittelbar stören durch geräuschvolles Verhalten, lautes Sprechen oder Einnehmen eines auffallenden oder ihm nicht zukommenden Platzes

[12]) z. B. Berliner Polizeiverordnung v. 28. 4. 1864.
[13]) Guichard S. 102.
[14]) Teilweise von der Polizei selbst organisiert.
[15]) O. Mayer S. 265; Stengel S. 13; G. Meyer S. 72.

oder durch mutwilliges Alarmieren; auch in den Verlauf der Aufführung kann der Zuschauer eingreifen und damit das Interesse der Gesamtheit an dem ungestörten Genuß ihres durch Abschluß des Besuchsvertrags erworbenen Rechtes auf die Aufführung, also dadurch die gute Ordnung der Gesamtheit stören. Dies kann geschehen durch ungebührliche Zurufe, Mitsingen und besonders durch übermäßige Äußerungen von Beifall und Mißfallen.[16])

Die Frage, inwieweit dem Zuschauer ein „Recht“[17]) auf Beifalls- und Mißfallsäußerung zusteht, ist sehr bestritten und dürfte im allgemeinen quaestio facti sein. Nicht immer ist Mißfallsäußerung eine Störung der guten Ordnung. An sich ist wohl dieses sogen. „Recht“ zur in gemäßigten Formen sich äußernden Kritik als ein Teil des Rechts, das der Zuschauer durch Abschluß des Theaterbesuchsvertrags erworben hat, zu betrachten. Jedoch darf diese Kritik nicht den andern Teil der Besucher in der Ausübung seiner Rechte auf ungestörten Genuß der Aufführung[18]) stören; die eine solche Wirkung zeitigende Kritik ist also Störung der guten Ordnung.

Auch als Beleidigung von Schauspieler oder Autor kann diese Kritik nicht immer betrachtet werden. Dies wäre nur der Fall, wenn aus der Form der Urteilsäußerung oder den Umständen, unter welchen sie geschah, das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgeht.[19]) An sich würde auch durch die Form des Zischens der Tatbestand der Realinjurie noch nicht erfüllt sein. Eine Beleidigung könnte sogar grundsätzlich auch dann geleugnet werden, wenn die Mißfallensäußerung sich nicht als auf die künstlerischen Leistungen, sondern auf die Person des Darstellers beziehend zeigen würde — beim Zischen schon beim Auftreten eines Darstellers —.[20])

---

[16]) Vivien et Blanc S. 132; Guichard S. 101.

[17]) Über den Bestand eines solchen „Rechts“ ließe sich an sich schon streiten, da unverboten nicht gleichbedeutend mit berechtigt ist; hierfür grundlegend Binding, Handb. S. 158.

[18]) Jhering, Jahrb. f. Dogmatik Bd. 23 S. 192.

[19]) § 193 StGB. So der nicht ganz präzise Wortlaut des Gesetzes. Gemeint ist: wenn diese Äußerung kein Urteil ist, sondern zu einem ehrenrührigen Vorwurf sich versteigt; s. Binding, Lehrb. Bd. 1 § 32.

[20]) Anders allerdings das anscheinend auf einer zu großen Ausdehnung des

Nur in den beiden Fällen, daß die Äußerung der Kritik die gute Ordnung der Gesamtheit stört oder möglicherweise als Beleidigung sich darstellt, hat also die Vorstellungspolizei das Recht — in ihrer doppelten Befugnis zur Abwehr von Störungen und zur Unterdrückung von strafbaren Handlungen —, gegen diese einzuschreiten.

Als Mittel zur Bekämpfung und Unterdrückung kann der Vorstellungspolizei ein einfaches Ruhegebot[21]) zustehen oder — auch ohne vorheriges Ruhegebot — einfache Fortweisung oder zwangsweise Entfernung des Störenden aus dem Theater, im Notfalle[22]) zeitweise Unterbrechung oder Schließung der Vorstellung und Räumung des Theaters.[23])

b) Weitere Störungen können bei der Aufführung drohen durch die Darsteller selbst, etwa durch Beleidigungen und Aufreizung des Publikums. Ebenso kann die Abweichung des Darstellers von dem durch die Zensur genehmigten Inhalt des Bühnenwerkes — das sogen. Extemporieren[24]) — Störungen der guten Ordnung veranlassen. Auch herausfordernd schlechte Leistungen oder gänzliches künstlerisches Unvermögen können ein Eingreifen der Vorstellungspolizei nötig machen, wenn dadurch das enttäuschte Publikum zu Demonstrationen und Ausschreitungen veranlaßt wird.

Dagegen wird die Frage, ob die Weigerung eines Schauspielers, aufzutreten, die Polizei berechtige, ihn dazu zu

---

Beleidigungsbegriffs fußende Urteil des Polizeigerichts Brüssel v. 15. 5. 1886; dagegen zutreffend das Urteil d. OLG. Celle v. 12. 6. 1886.

[21]) Nach Mayer S. 284 ist dieses Ruhegebot kein Polizeibefehl, sondern nur eine rechtlich bedeutungslose Mahnung.

[22]) Über das anzuwendende Maß der polizeilichen Tätigkeit s. Mayer, Grenzen der Polizeigewalt S. 267 ff.

[23]) § 12 Berliner Theaterordnung; italien. Gesetz v. 30. 6. 1889.

[24]) § 13 Berliner Theaterordnung. Neben der Strafe für die Störung der guten Ordnung würde hier den Darsteller noch die Ungehorsamsstrafe für die Abweichung vom genehmigten Texte treffen, die (s. oben S. 39) der Aufführung entgegen einem Aufführungsverbot gleichzustellen ist. — Nach ältestem österr. Zensurrecht war z. das Extemporieren mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht; Devrient a. a. O. Bd. 1 S. 200.

zwingen, zu verneinen sein;[25]) Gewaltanwendung würde hier wohl auch den beabsichtigten Zweck nicht erfüllen, da die Leistungen eines Darstellers, die durch die Polizei erzwungen würden, voraussichtlich so beschaffen wären, daß sie das Publikum ebenso enttäuschen und dadurch zu Demonstrationen veranlassen würden wie die Weigerung selbst. Übrigens wird ein Zwang zum Spielen einer Rolle nicht gut durchzuführen sein. Ebenso dürfte eine Zwangsersatzvornahme hier praktisch unmöglich sein.

Auch steht der Polizei *nicht* an sich das Recht zu, das *Auftreten* eines bestimmten Schauspielers *zu verbieten*, um sonst zu erwartende Ruhestörungen durch das Publikum zu vermeiden.[26]) Der Schauspieler, der sich in einwandfreier Ausübung seiner vertraglichen Pflichten befindet, darf nicht deshalb daran gehindert werden, weil andere die Ordnung stören. Hier hätte die Polizei vielmehr die Pflicht, den ruhestörenden Teil zu entfernen, um so mehr, als ja auch der andere, nicht die Ruhe störende Teil des Publikums ein Recht auf das Auftreten des Schauspielers hat, das ihm die Polizei nicht entziehen kann, weil andere Störungen verursachen.

Die Frage der Aufrechterhaltung der guten Ordnung hat aber eine (rein) juristische und eine Zweckmäßigkeitsseite. An sich trifft die Abwehrtätigkeit der Polizei nur denjenigen, von dem die Störung ausgeht. Diese natürliche Richtung wird jedoch

---

[25]) Anders freilich die preuß. MinVerf. v. 8. 5. 1825: „Wie die Polizei das Recht hat, salvo iure dem Dienstherrn einen widerspenstigen Dienstboten zurückzuführen, so hat sie dieselbe Verpflichtung noch mehr bei einem Histrionen, der eine angekündigte Rolle nicht spielen will, weil sie durch ihr Einschreiten verhindert, daß das getäuschte Publikum im Schauspielhause Unruhen erregt". — Die Polizei kann vom Schauspieler nicht verlangen, aufzutreten, sondern nur, nicht in störender Weise aufzutreten oder in störender Weise die Aufführung zu unterbrechen. Die Weigerung des Schauspielers, aufzutreten, stellt sich also dar nicht als Zuwiderhandlung gegen ein Polizeigebot, sondern kann nur unter Umständen in Betracht kommen als Störung der öffentlichen Ordnung — in Form eines Kommissivdeliktes durch Unterlassen, d. h. Verletzung seiner Pflicht. Die Polizei hat folglich kein Recht, den Schauspieler zum Auftreten zu zwingen, sondern nur das ihr an sich zustehende Recht, ihn verantwortlich zu machen für die störenden Folgen seiner Weigerung.

[26]) Dagegen Leipziger Regulativ v. 12. 6. 1885 und *Guichard* S. 101; *Vivien et Blanc* S. 58.

abgelenkt durch unverhältnismäßige Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, die eigentlichen Störer unschädlich zu machen. „Die Störung wird durch Gewalt am minder schuldigen Teil beseitigt".[27]) Wenn das wertvolle Rechtsgut der öffentlichen Ordnung nur durch einen im Verhältnis dazu geringwertigen Eingriff in die persönliche Freiheit gerettet werden kann, so nimmt dieser Notstand der öffentlichen Ordnung der Tatsache, daß der Angegriffene statt der Angreifenden vergewaltigt wird, ihre Rechtswidrigkeit.[28]) Nur in einem solchen Falle wäre dieses Verbot, aufzutreten, berechtigt.

Die Mittel der Vorstellungspolizei zur Abwehr der Störungen durch den Schauspieler sind besonders Ruhegebot, Fortweisung oder zwangsweise Entfernung von der Bühne.

c) Auch der Unternehmer kann unmittelbar die gute Ordnung bei der Aufführung gefährden oder stören, etwa dadurch, daß er die berechtigten Ansprüche des Publikums auf Vertragserfüllung verletzt durch willkürliche Änderung des Spielplans oder der Besetzung.

Auch hier wird die Polizei nicht zur Erfüllung der Pflichten zwingen können, sondern sich darauf beschränken müssen, den Unternehmer für die Folgen seiner Pflichtverletzung, die Störung, verantwortlich zu machen. Ferner kann der Unternehmer Abweichungen von dem von der Zensur genehmigten Text des Werkes veranlassen nnd dadurch das verursachen, was die Zensur vermeiden wollte, Störungen der guten Ordnung. Hier ist die Vorstellungspolizei berechtigt, im Notfalle durch Gewaltanwendung, die Schließung der Vorstellung und die Räumung des Theaters zu veranlassen.

Zu dieser Maßregel kann die Polizei auch greifen, wenn die Aufführung gegen Erwarten der Zensur die Gesamtheit der Zuschauer in eine zur Begehung von Ausschreitungen oder Rechtsbrüchen geneigte Stimmung versetzt.[29])

---

[27]) Mayer S. 355 u. 357.

[28]) Allerdings wird in solchem Falle die Polizei- resp. die Staatskasse event. dem so Geschädigten entschädigungspflichtig.

[29] Wie oben bei dem Ausspruch eines Aufführungsverbotes S. 30.

Auch hier genügt nicht die entfernte Möglichkeit der Entstehung einer solchen Stimmung zu diesem Eingreifen, der Eintritt dieser ordnungsfeindlichen Stimmung und damit die unmittelbare Gefahr für die gute Ordnung muß aus bestimmten Umständen mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Ebenso ist die Polizei berechtigt, die Aufführung zu schließen, wenn sie — ohne daß es die Zensur erkannt hat — den Tatbestand eines Verbrechens i. w. S. in sich schließt.

Der Unternehmer kann auch mittelbar die gute Ordnung bei der Aufführung gefährden, indem er die Vornahme der Handlungen unterläßt, welche die Polizei von ihm fordert als geeignet, Störungen, die aus der Aufführung drohen könnten, zu verhindern.

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, den mit der Handhabung der Vorstellungspolizei beauftragten Beamten angemessene Plätze im Theaterraum zu freier Benutzung zur Verfügung zu stellen, und zwar in einer Anzahl, wie sie der Behörde als erforderlich erscheint.[30])

2. Gewöhnlich ist ihm von der Behörde die Verpflichtung auferlegt, ihr vor jeder Vorstellung bestimmte Anzeigen zu machen, und zwar können sich diese beziehen auf:

a) Ort und Zeit event. auch Dauer der Vorstellung,[31])

b) Vorstellungsprogramm, event. mit Angabe der Darsteller,

c) jeweils geltende Eintrittspreise.[32])

Diese Anzeigen fordert die Behörde, um überhaupt durch ihre Beamten die Vorstellungspolizei ausüben lassen zu können oder um aus Programm und Höhe der Eintrittspreise auf die Art und Menge des zur Aufführung zu erwartenden Publikums schließen zu können. Denn diese werden wieder für die Art und den Umfang der Vorkehrungen maßgebend sein können, welche die Behörde als nötig erachtet, um Störungen bei dieser Aufführung zu verhindern oder zu unterdrücken.

---

[30]) § 12 Berliner Theaterordnung; italien. Gesetz v. 30. 6. 1889 Art. 43; Pariser Theaterordnung v. 1. 7. 1864 Art. 22.

[31]) § 4 Berliner Theaterordnung; Pariser Theaterordnung Art. 61.

[32]) § 5 Berliner Theaterordnung.

3. Die Zulässigkeit der Vorstellungspolizei erhellt aus denselben Gründen, die für die Rechtsbeständigkeit der Theaterzensur maßgebend sind.[33]) Auch sie unterwirft nur die Art und Weise der Ausübung des Gewerbes denjenigen[34]) polizeilichen Vorschriften und Einschränkungen, die sie für nötig erkennt, um aus dieser Ausübung drohende Gefahren abzuwehren.

Auch das Recht zu den Geboten, welche die Vorstellungspolizei für den Unternehmer aufstellt, zu Verpflichtungen, Anzeigen und Überlassung von Plätzen für die Vorstellungen ergibt sich aus denselben Umständen, die die Verpflichtung des Unternehmers zur Manuskripteinreichung als gerechtfertfertigt erkennen lassen.[35]) Es kann sein, daß eine Störung der guten Ordnung in einem Unternehmen nur als möglich enthalten ist. Ein solches Unternehmen kann die Polizei nicht völlig verbieten, ohne die Grenzen ihrer Gewalt zu überschreiten. Ihre Maßnahmen beschränken sich also auf eine besondere Überwachung,[36]) und um diese Überwachung zu erleichtern, verpflichtet sie den Unternehmer, ihr von den Tätigkeiten, aus denen Störungen der guten Ordnung hervorgehen können, Mitteilung zu machen und ihr resp. ihren Beamten Einblick in diese Tätigkeiten zu gewähren.

Diese Anzeigepflicht ist eine reine Ausübungsvorschrift, die nicht die Betätigung des Gewerbebetriebes selbst von der Zustimmung der Behörde abhängig macht, sondern nur die Art und Weise der Ausübung einer Regelung durch Beschränkung zugunsten der guten Ordnung unterwirft. Sie steht also nicht in Widerspruch mit § 1 GewO.

Aus dem Recht der Vorstellungspolizei, alle Maßnahmen zu treffen, die sie als zur Abwehr von Störungen nötig erkennt, ergibt sich auch noch, daß sie das Stattfinden einer in Aussicht genommenen Vorstellung im voraus verbieten kann, wenn sie

---

[33]) s. oben S. 16 ff.

[34]) Als zu weit gehend muß daher die Berliner Polizeiverordnung v. 8. 12. 1874 betrachtet werden, die der Vorstellungspolizei die Befugnis einräumt, von sich aus die Zeit der Beendigung der Vorstellung festzusetzen.

[35]) s. oben S. 18.

[36]) Mayer a. a. O. S. 269.

zur Überzeugung gelangt, daß diese Vorstellung nicht unter Beobachtung derjenigen Maßnahmen vor sich gehen könne, die sie eben als zur Abwehr der drohenden Störungen nötig erkennt.[37]) Aus demselben Grunde kann sie auch bei Aufführungen, deren gefährdende Eigenschaften sie an sich zum Verbot berechtigen würden, dem Unternehmer die Vornahme bestimmter Handlungen auferlegen, die ihr geeignet erscheinen, die Gefahren abzuwenden, unter Vorbehalt des nachträglichen Verbotes, falls diese Handlungen nicht als vorgenommen ihr nachgewiesen werden.

Diese Maßnahmen können nicht als Beschränkung der Betätigung des Gewerbebetriebes betrachtet werden, sondern sind nur Abwehrmaßnahmen allgemeinpolizeilicher Natur, denen gegenüber auch die Eigenschaft einer Person als Gewerbetreibender eine Ausnahmestellung nicht begründet.[38])

Dagegen muß[39]) in einer Bestimmung, die den Unternehmer verpflichtet, für jede einzelne Vorstellung die Erlaubnis der Polizei einzuholen,[40]) ein Widerspruch mit § 1 GewO. gesehen werden. Denn dieser Paragraph läßt nur eine landesrechtliche Beschränkung der Art und Weise der Ausübung zu.[41]) Durch eine Vorschrift, die jede einzelne Vorstellung von der vorherigen Genehmigung der Behörde abhängig macht, ist jedoch nicht nur Art und Weise der Ausübung des Betriebes den aus Gründen der öffentlichen Ordnung allgemein erlassenen Vorschriften unterworfen, sondern der „Betrieb" des Gewerbes selbst der Bedingung der vorherigen polizeilichen Erlaubnis unterstellt, also beschränkt. Damit wäre der Grundsatz des § 1 GewO. tatsächlich wieder beseitigt.[42]) Nur da, wo die Gewerbeordnung es ausdrücklich zuläßt, wie bei Schaustellungen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen,

[37]) Preuß. MinErl. v. 8. 10. 1875 und 4. 3. 1889.

[38]) s. oben S. 17.

[39]) Seit dem Inkrafttreten der GewO.

[40]) Berliner Theaterordnung §§ 1 u. 4.

[41]) s. oben S. 17.

[42]) Dagegen haben Urteile des preuß. KG. v. 31. 1. 1884 und des OLG. München v. 3. 6. 1885 und 7. 12. 1893 die Gültigkeit dieser Vorschriften anerkannt, da es sich auch hier nur um Ausführungsvorschriften handele. — Zutreffend hat aber das Urteil des KG. v. 15. 12. 1888 anerkannt, daß nur die Anzeige gefordert werden dürfe.

Straßen und Plätzen[43]) darf landesrechtliche die einzelne Aufführung von der vorherigen polizeilichen Erlaubnis abhängig gemacht werden.

4. Anhang: Die Theaterdelikte.

Die Aufgabe von Theaterzensur und Vorstellungspolizei ist im allgemeinen die Abwehr von Störungen der guten Ordnung. Wie aber aus den obigen Ausführungen erhellt,[1]) kann sich die Notwendigkeit ergeben, daß sich ihre Tätigkeit potenziert in Erstreckung auf den Spezialfall der Ordnungsstörung, die strafbare Handlung.

So erscheint es in diesem Zusammenhang geboten, eine kurze Darstellung dieses Spezialfalles zu geben.

Die strafbaren Handlungen, die in der Aufführung eines Bühnenwerkes liegen oder damit im Zusammenhang stehen können, seien im folgenden Theaterdelikte genannt. Sie sollen damit nicht als Sonderdelikte bezeichnet werden — die Möglichkeit der Verwirklichung ihrer Tatbestände ist nicht durch den Zusammenhang mit dem Theater bedingt — vielmehr sollen darunter zu verstehen sein alle diejenigen Delikte, die durch den Theaterbetrieb selbst begangen werden können. Sie können nicht nur durch das Theater begangen werden, sondern durch das Theater können nur sie begangen werden.

Die Theaterdelikte können sein rechtsgütergefährdend oder -verletzend oder aber nur in Ungehorsam sich erschöpfend.[2])

a) Insofern als in jedem Kriminaldelikt ein Friedensbruch[3]) zu erblicken ist, ist in ihm, genau genommen, stets zugleich ein Polizeidelikt, die Störung der guten Ordnung enthalten. Nicht aber umgekehrt stellt jedes Polizeidelikt ein Kriminaldelikt dar. Ist dies jedoch der Fall, so können Polizeidelikt und Kriminal-

---

[43]) § 33b GewO.; s. v. Landmann S. 288.

[1]) s. oben S. 24.

[2]) Für diese Einteilung grundlegend Binding, Normen Bd. 1 § 30 besonders S. 205, 206, welcher dem rein formellen Unrecht (reinen Ungehorsam) das materiell-formelle Unrecht gegenüberstellt, wobei letzteres zerfällt in die verbotene Rechtsgüterverletzung und die verbotene Rechtsgefährdung.

[3]) Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts, Leipzig 1907, S. 227.

delikt — Polizeistrafe und Kriminalstrafe — miteinander konkurrieren. Und zwar stehen sie grundsätzlich nicht im Verhältnis der Alternativität, d. h. des gegenseitigen Ausschlusses, sondern der Kumulation, d. h. der Aufeinanderhäufung.

1. Naturgemäß ist die Zahl der Strafgesetze, die durch eine Aufführung von Bühnenwerken verletzt werden können, eine beschränkte. Die Theaterkriminaldelikte sind nur delicta commissionis, d. h. sie können nur begangen werden durch Handlungen.

Außer acht[4]) bleiben die Verbkechen gegen die Person und gegen das Vermögen, die Beweisverbrechen, Prozeßverbrechen[5]) und die gemeingefährlichen Verbrechen.

Dagegen sind durch Aufführungen möglich Verbrechen gegen den Staat und das Staatsvolk, Verbrechen gegen das Glaubens- und Empfindungsleben und Verbrechen gegen die Ehre.

Im einzelnen ist hier zu bemerken:

1. Das gemeinsame Merkmal aller hier in Frage kommenden Verbrechen gegen Staat oder Staatsvolk dürfte sein, daß dieselben nur relativ Theaterdelikte sein können, d. h. daß sie nur begangen werden können dadurch, daß die Aufführung selbst sich als Verwirklichung dieser Tatbestände darstellt, nicht aber schon dadurch, daß ein Darsteller über seine Aufgabe hinausgehend sich selbständig eines solchen Delikts schuldig macht. Daher ist von einer allzu weiten Subsumtion solcher Delikte gegen Staat und Staatsvolk unter die hier in Frage kommende Kategorie abzusehen. Es dürften nur in Betracht kommen:

strafbare Vorbereitung zum hochverräterischen Unternehmen des § 86 StGB.;

die strafbaren Aufforderungen der §§ 49a, 85, 110, 111, 112 StGB.;

Aufreizung zum Klassenkampf des § 130 StGB.;

---

[4]) Als Grundlage für die im folgenden verwendete Einteilung s. Binding, Lehrb. des Strafrechts, Inhaltsverzeichnis.

[5]) Bezüglich der Prozeßverbrechen wäre zu bemerken, daß die falsche Anschuldigung des § 164 StGB. durch eine Aufführung wohl nicht möglich ist. Bei einer „Behörde" erfolgt die Anzeige noch nicht dadurch, daß sie bei der Aufführung mittelbar von anwesender Vorstellungspolizei vernommen wird.

die sogen. Staatsverleumdung des § 130 StGB.;
Mißachtung deutscher Staatssymbole des § 135 StGB.
und Mißachtung fremder Staatssymbole des § 103a StGB.

2. Von den Verbrechen gegen das Glaubens- und Empfindungsleben dürften in Betracht kommen:
Die Gotteslästerung des § 166 StGB.;[6])
die Beschimpfung von Religionsgesellschaften des § 166 StGB.;
die Erregung ruhestörenden Lärms und Verübung groben Unfugs des § 360 Ziff. 11 StGB.[7])

Nicht ausgeschlossen erscheint auch die Möglichkeit, daß durch eine Aufführung Tiere öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise gequält oder mißhandelt werden (§ 360 Ziff. 13 StGB.).

3. Über die durch eine Aufführung begehbaren Delikte gegen die Ehre ist zu bemerken:

Beleidigung ist ehrenrühriger Vorwurf. Sie kann nach dem Gesetz sich darstellen als Beleidigung von lebenden Personen oder Verleumdung Verstorbener,[8]) und zwar kann als Objekt der Beleidigung nur die Ehre von Einzelpersonen in Betracht kommen. Kollektivpersonen, wie Vereine als solche, können nicht beleidigt werden.[9])

---

[6]) Über die Gleichstellung der Person Christi und des heiligen Geistes mit „Gott" s. Binding, Lehrb. S. 79, der diese Frage verneint.

[7]) Der von Opet a. a. O. S. 141 aufgestellte Satz: „Die Möglichkeit eines durch die Aufführung zu begehenden groben Unfugs ist abzulehnen, da deren Zulassung leicht eine neue Ära willkürlicher Handhabung der Theaterzensur eröffnen könnte", enthält eine völlige Verkennung der gerade im Theaterwesen prinzipalen Möglichkeit der Verübung eines solchen groben Unfugs. Gerade hier ist die Möglichkeit, Unflätigkeiten durch Worte oder konkludente Handlungen zu verüben, gegeben, ohne daß die Notwendigkeit einer Konkurrenz von grobem Unfug und einem Gefährdungs- oder Verletzungsdelikt bestehen muß. — Es kann auch hier das Prinzip nicht um der möglichen Konsequenzen willen durchbrochen werden.

[8]) §§ 185 ff. u. 189 StGB. — Gegen diese Bezeichnung der Verleumdung Verstorbener als Beleidigung s. besonders Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 187 ff., der die „Verunglimpfung Verstorbener" weder als Beleidigung des Toten noch als „mittelbare Realinjurie" gegen die Hinterbliebenen, sondern als Delikt gegen das „gute Andenken des Verstorbenen" betrachtet.

[9]) s. über diese Streitfrage Binding a. a. O. S. 140 und die dort Angeführten; über die gegenteilige Meinung v. Liszt S. 336 und die dort Angeführten. — NB. aber den Strafschutz der §§ 196 ff.

Eine Aufführung eines Bühnenwerkes kann als Beleidigung nur betrachtet werden, wenn und insoweit sie eine Person behandelt nach einem „Maß nicht vorhandener Unehre".[10])

Demgemäß dürfte eine Beleidigungsäußerung nicht schon darin zu erblicken sein, daß entweder eine lebende Person als Träger einer Rolle auf die Bühne gestellt wird, oder daß Vorgänge aus dem Leben einer Person dramatisch bearbeitet werden.

1. Die Darstellung von Personen als solche ist nicht deliktisch,[11]) da durch eine solche Darstellung keine Norm verletzt wird, welche etwa die „Persönlichkeit" gegen einen derartigen angeblichen Angriff schützt.[12]) Aber auch eine kritikenthaltende Darstellung der Person stellt sich nicht notwendig als Beleidigung dar, weil derartige Darstellungen als solche noch nicht zugleich zur „Bezeigung fremder Unehre" geeignet zu sein brauchen; „mag ihre Wirkung auch noch so kränkend sein[13]) oder sie auch nach anderer Richtung eine grobe Ungebühr enthalten,[14]) so entbehren sie doch des beleidigenden Charakters".[15])

2. Auch die dramatische Darstellung von Vorgängen aus dem Leben einer Person kann strafrechtlich relevant werden, und zwar als einfache Beleidigung, Verleumdung oder leichtfertig üble Nachrede. Hierbei sind dieselben Grundsätze maßgebend, nach denen — wie oben ausgeführt — eine unwahre Behauptung noch nicht ehrenrührig zu sein braucht, wie andrerseits auch eine objektiv wahre Behauptung beleidigend wirken kann:

---

[10]) Binding a. a. O. S. 143.

[11]) Mit Unrecht sieht Mohl, Präventivjustiz S. 276 in jeder Bühnendarstellung eine Beleidigung; ebenso in jeder Nachahmung einer Person ohne Namensbezeichnung.

[12]) Von der zivilrechtlichen Beurteilung eines solchen Falles ist hier abzusehen. Nur sei bemerkt, daß auch hier niemand die Kopierung als solche oder die Anwendung seines Namens verbieten kann, wenn dies nicht in verletzender Weise geschieht, oder die Darstellung den Namen allgemein verhaßt oder lächerlich zu machen geeignet ist; Gierke a. a. O. Bd. 1 S. 723.

[13]) So z. B. im Fall der karrikierenden Darstellung.

[14]) So z. B. im Fall taktloser Kritik geistiger oder körperlicher Fähigkeiten.

[15]) Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 144, besonders die dort angeführten Fälle der „Pseudobeleidigungen".

a) Wenn aus der Form oder den Umständen der Begehung solcher beleidigender Charakter sich ergibt.[16])

b) Wenn der Autor dieser Äußerung nicht von der Beweisbarkeit dieser Tatsache überzeugt war.[17])

b) Zahlreicher dürfen die Fälle sein, in denen durch eine Aufführung nicht ein Verletzungs- oder Gefährdungsverbot verletzt wird, sondern nur ein Verbot schlechthin oder ein Gebot, wo also durch eine Aufführung ein Polizeidelikt[18]) begangen wird.

Die Theaterpolizeidelikte können begangen werden durch ein Handeln entgegen Verboten oder durch Unterlassen Geboten gegenüber, sind also Kommissiv- oder Omissivdelikte.

Der einzige Fall eines Polizeidelikts durch Ungehorsam gegen ein Reichsgesetz ist die Zuwiderhandlung gegen den § 6 RG. „betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben" v. 30. 3. 1903, in Gültigkeit v. 1. 1. 1904.[19])

Ein Polizeidelikt kann ferner darstellen schon die Tatsache allein, daß eine Aufführung stattfindet entgegen landesgesetzlichen Verboten: Vollständig sind Aufführungen verboten am Karfreitag,

---

[16]) Hierfür besonders Binding a. a. O. Bd. 1 S. 152 oben.

[17]) Dies gemäß der Auffassung Bindings a. a. O. S. 158, 159 von dem Beleidigungsvorsatz des § 186, entgegen buchstäbliche Auslegung desselben, welche die Bestrafung lediglich von der Zufallstatsache der Beweisbarkeit abhängig macht.

[18]) Über den Begriff des Polizeideliktes ähnlich Liszt S. 117. Dem Polizeidelikt ist der Inhalt des Unrechts, die Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsgutes nicht wesentlich. Bei Liszt S. 117 angeführt die fragliche Anschauung von J. Goldschmidt, Das Verwaltungsstrafrecht 1902. „Das Polizeidelikt ist nicht rechtswidriges, sondern verwaltungswidriges Handeln, nicht Verletzung eines rechtlich geschützten, sondern durch die Verwaltung geäußerten Interesses". Diese Begriffsbestimmung ist nicht erschöpfend, denn das StGB. enthält auch den Tatbestand verschiedener Polizeidelikte, so in den §§ 367, 2, 367, 9, 368, 1, 368, 2; ebenso § 296a (Binding, Lehrb. Bd. 1 S. 333 VIII; Olshausen, Komm. zu § 296) und § 243 KO. (Binding a. a. O. S. 445).

[19]) § 6 Abs. 1 a. a. O.: „Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden". Als Kinder gelten hierbei Knaben und Mädchen unter 13 Jahren sowie über 13 Jahren, wenn sie noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Leider ist dies — außer den Bestimmungen der GewO. und des Urheberrechtsgesetzes — das einzige sich mit dem Theatergewerbebetriebe befassende RG.

an Bußtagen, vielfach auch vom Gründonnerstag bis Sonnabend vor Ostern; ebenso an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des Vormittagsgottesdienstes; am Totensonntag und an Vorabenden der Bußtage dürfen nur ernste Stücke aufgeführt werden.

Polizeidelikte können auch begangen werden durch Zuwiderhandlungen gegen die bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Verordnungen oder durch Unterlassen der pflichtgemäßen Anzeigen.

Auch kann gegen die für die einzelnen Aufführungen erlassenen Verfügungen verstoßen werden, z. B. durch eine Aufführung entgegen dem durch die Zensur ausgesprochenen Verbote, der auch gleichzustellen ist eine solche, die Abweichungen von dem genehmigten Texte zeigt, oder bei der die von der Polizei bestimmten Auflagen nicht erfüllt werden.

Bei der Beantwortung der Frage nach der Täterschaft resp. Teilnahme von Unternehmer, Autor und Darsteller, sowie anderen bei der Aufführung beteiligten Personen an einem durch eine Aufführung begangenen Kriminaldelikt dürften Autor und Unternehmer in den Vordergrund zu stellen sein. Grundsätzlich werden diese im Verhältnis der Mittäterschaft stehen, wiewohl eine Anstiftung des einen oder andern, soweit keine Täterschaft vorliegt oder eine Beihilfe des einen oder andern, soweit keine Anstiftung oder Täterschaft vorliegt, denkbar ist.

Die Darsteller können, unter Voraussetzung des auf ihrer Seite vorhandenen Bewußtseins der Rechtswidrigkeit bei der deliktischen Aufführung, als strafbare Teilnehmer, und zwar grundsätzlich als Gehilfen zur Verantwortung gezogen werden. Für ein aus dem Rahmen der Aufführung fallendes Verhalten — das sogen. Extemporieren — wäre natürlich der Darsteller allein verantwortlich, neben dem allerdings noch andere Personen als Anstifter oder Gehilfen in Betracht kommen können.

Die Schuld für ein Polizeidelikt, besonders die Aufführungen entgegen einem Aufführungsverbot, kann gewöhnlich nur dem Unternehmer allein zur Last fallen; denn in Anbetracht des Umstandes, daß die Darsteller regelmäßig der Kenntnis des ausgesprochenen Verbotes, also dann auch der Schuld, ermangeln werden, ist eine strafbare Beteiligung derselben im allgemeinen

nicht anzunehmen.[20]) Bei den Theaterpolizeidelikten als Übertretungen besteht wohl die Möglichkeit strafbarer Anstiftung, nicht aber der strafbaren Beihilfe.

---

[20]) Anderer Ansicht allerdings die Berliner Polizeiverfügung v. 14. 8. 1895, die allgemein die Strafbarkeit der Darsteller annimmt, und Berliner Theaterordnung § 13.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.